





25.  
Ihrer Königl. Maj. in Pohlen

und

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. etc.

# Kost-Ordnung/



Mit Königl. Pohlnischer und Churfst. Sächß.  
allergnädigsten Freyheit.

---

D R E S D E N /

zu finden bey Johann Jacob Winklern /  
Buchhändlern.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of a church or institution.



Handwritten text in a Gothic script, likely a date or a reference number, possibly including the year 1500.





**Wir** / Friedrich Au-  
gustus / von G D T Des  
Gnaden / König in Polen/  
Groß- / Herzog in Lütthauen/  
Neussen / Preussen / Mazovien/  
Samogytien / Kiovien / Bolk-  
hinien / Podolien / Podlachien/

Ließland / Smolensco / Severien und Schernico-  
vien / ꝛ. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve /  
Berg / Engern und Westphalen / des Heiligen  
Römischen Reichs Erzh. Marschall und Chur-  
Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu  
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-  
graff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Hen-  
neberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und  
Barby / Herr zu Ravensstein / ꝛ. Entbieten  
allen und ieden Unfern Prälaten / Grafen / Herren / denen  
von der Ritterschafft / Ober- Haupt- und Amt- Leuten /  
Bürger- Meistern / Rätthen in Städten / Schultheissen/  
Richtern / und ingemein allen und jeden Unfern Unterthan-  
nen und Schutz- Verwandten Unsers Churfürstenthums  
Sachsen und incorporirten / auch anderer Lande / auch Frem-  
den / durch diese Unsere Lande Reisenden / Unfern Gruß /  
Gnade und alles Gutes / und fügen Ihnen und jedermän-  
niglich hiermit zu wissen.

Wiewohl Unsers in Gott Hochseel. ruhenden Herrn  
Vaters und Herrn Bruders Gnaden und Erbden / und Wir  
auch selbst / seither Wir Unser Churfürstliches Regiment  
angetreten / zur Beförderung der Correspondenz und des  
gemein-nützlichen Commercii. so wohl zu besserer Bequem-  
lichkeit derer Reisenden / unterschiedliche nützliche und wohl-  
gemeinte Post- Mandata, Rescripta, Befehle und Ordnun-  
gen ergehen und publiciren lassen; als aber diese Verord-  
nungen / so nach und nach ergangen / auch unter der Hand  
und mit der Zeit wieder von abhanden kommen / und in  
theils Stücken einige Veränderung getroffen werden müs-  
sen; So haben Wir von einer Nothwendigkeit zu seyn  
erachtet / sothane im Post- Wesen ausgelassene Verfügun-  
gen

gen mit Wiederhohl- Erneuer- und Verbesserung in eine Consonanz bringen/ und daraus nachfolgende Post- Ordnung wohlbedächtyg verassen / und selbige in Krafft dieses jedermann zur Folge und Nachacht durch den Druck ver- tündigen zu lassen.

1.

Es erfordert aber des Wercks Eigenschafft / Noth- wendig- und Nutzbarkeit / daß die Post- Sachen fürnehm- lich wegen der expedition und zuverlässigen Verfügungen ihre sonderbare Einrichtung erlangen / und es will auch der Billigkeit gemäß seyn/ daß den Ober- und Post- Aem- tern/ Beamten und Bedienten/ in Ansehn ihrer dem gemei- nen Wesen und dem Commercio bey Tag und Nacht lei- stenden erspriesslichen Dienste gewisse Privilegia und Er- geglichkeiten ausgesezet und gestattet werden ; und dan- nenhero verordnen Wir hiermit / daß die sämtlichen Ober- und Post- Meistere/ Verwaltere/ Posthalter/ Brieffsam- lere / Postkationen/ und alle und jede Post- Bediente Unserer Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande / zusör- derst Uns/ als regierenden Chur- und Landes- Fürsten/ mit gehörigen Dienst- Eyden sich verbinden/ und zwar die Post- Officirer in Unserm Cammer- Gemach/ die Unter- Bedien- ten in denen Kreis- Städten / und bey denen Marckgraf- thümern Ober- und Nieder- Laufsitz/ zu Baugen und zu Lüb- ben sich verwandt machen / denselben auch allenthalben ein sattfames und gehöriges Gnüge leisten / das ganze Post- Wesen aber von Unserm Geheimten Consilio, und hiernächst Unserer Rent- Cammer dependiren / und daher Gebot und Verboth/ samt gewöhnlichen Bestallungen und Instructionen / aus Unserer Cammer nehmen / und da- gegen behörige Besoldung und Lohn erwarten sollen.

Depen- denz derer Post- Aem- ter und Be- dienten.

2.

Freiheit derer Post- Beam- ten und Be- dienten.

1. Entneh- mung der Post- Be- amten von ordentlich- er Jurisdi- ction.

Bermöge dieser Anweisung und Dependenz sollen nun alle Post- Beamte und Bediente/ in Sachen/ das Post- Wesen belangend / sich an Unserm Geheimten Rath/ und hiernächst das Cammer- Collegium allein halten/ und von aller andern Jurisdiction gänzlich eximiret seyn ; Aller- massen denn Unsern Beamten/ denen von Adel/ Rätthen in Städten / und anderen Obrigkeiten / sich darinnen etwas anzumassen / hiermit gänzlich verbothen bleibet. Dahero denn / wenn in Post- Wesen Sachen / so einer Einsicht / Anordnung oder Entscheidung bedürffen / vorkallen / diesel- ben bey Unserer Cammer anbracht / allda der Gebühr nach erör-

erörtert/ auch denen Klagenden schleunige Hülffe/ wie auch der Gelegenheit nach Satisfaction wiederfahren/ oder nach befundener Wichtigkeit durch die Rent-Cammer an Uns zu Unserm Geheimten Consilio berichtet/ und Bescheid erwartet werden soll.

Ereignen sich aber Criminal-oder andere schwere Rechts-Fälle/ die werden von Unserm Cammer-Gemach an Unsere Landes-Regierung billig verwiesen; Und haben bey entstehenden Frevel jedes Orths Obrigkeit/ die die Weiltliche Gerichte hat/ und wenn es auff denen Strassen geschiehet/ nach denen Unser Aemter Berichtbarkeit vorbehalten Handeln/ als Gewalt-Sachen/ Raub und Zugriffe/ auch öffentliche schädliche Thaten/ Unsere Amt-Leute den Angriff derer Freveler zu thun/ und die Rechtfertigungen zu vollführen. Wäre es Sache/ daß ein Post-Bedienter in Proceß-Sachen zum Zeugniß-geben oder sonst vor Gerichte erfordert würde/ soll seinem Obern des Orths/ auff welcher Station er stehet/ davon Nachricht gegeben werden/ damit dessen Dienst und Arbeit inzwischen anderweite Vergebung erlangen könne. Damit aber dieses Freyheit nicht zu weit erstreckt werde/ so sollen diejenigen Post-Beamten und Bedienten/ so eigene Häuser/ oder andere Immobilia besitzen/ in Sachen/ so die Grund-Stücken und darauff haftende Abgaben und Præstationes concerniren/ einen Weg wie den andern vor des Orths Obrigkeit stehen bleiben/ und allda deshalb Recht zu geben und zu nehmen/ schuldig seyn: Hergegen sollen aber auch die Obrigkeiten bey sothaner ihrer Jurisdiction ihre Schranken halten/ und anders/ als in Realibus/ keinen Post-Bedienten citiren/ weniger anhalten/ und an seiner Dienst-Wartung hindern.

Ferner und zum 3. sollen/ um mehrerer Sicherheit derer Posten und Commo-  
dität derer Reisenden/ auch auf selben zeitweilen gehenden kostbaren Dinge willen/ die Post-Häuser mit allen Ein-  
quartirungen unbeleget bleiben. Hergegen sind die Post-  
Beamten und Bedienten/ als Eigenthums-Herren derer Grund-Stücken/ der Mitleidenheit halber zu einem leidlichen Beytrag verbunden/ und deswegen sich mit denen  
Obrigkeiten/ oder mit wem es sonst nöthig/ zu vergleichen und abzufinden schuldig. Lasse sich aber einige Saum-  
losigkeit spühren/ und wüchsen die Præstationes auff/ so sollen sie/ die Post-Beamte und Bedienten/ dennoch mit

2. Von  
müßliche  
Einwärtig  
rung.

3. Von Persönlicher Execution. Personal-Execution nicht beleet / wemiger Sie zu dem Abtrage mit Abpfändung derer Post-Pferde / oder anderer zur Post gehörigen Geräthschaft / angehalten ; sondern in solchen Fällen allein das Wirthschafft-Bieh / oder andere Mobilien und Moventien / zum Subjecto Executionis genommen werden ; Wie denn auch denen Post-Bedienten ihre Besoldung / ausser vor erkauffte Post-Pferde / Wagen / Geschirre und Fütterung / mit Arrest nicht beleet / noch / wenn ja auf diesen Fall derselbe zu verstaten ist / auf das ganze Quantum ertheilet / sondern so viel / als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert / abgezogen / und der Gläubiger von dem übrigen nach und nach befriediget werden soll.

Wie Wir denn auch nicht wollen / daß

4. Einigen das Post-Besetz würclich exercirenden Post-Officirer oder Bedienten von seinem habenden Dienst und dem Genus desselben / wie er Nahmen haben mag / einige ordinar-Contribution oder andere Onera auffgebüret werden / sondern Sie darmit / wie auch mit Gleiten / Zoll-Brücken- und Jahr-Geldern / wie davon §. 12. ein mehrers / allerdings verschonet werden sollen ; die real-Onera und Contributiones / Steuern und andere Gefälle aber trägt ein jeder billig / dem Herkommen gemäß.

Damit nun

5. so wohl die Post-Halter und Bedienten ihrer / dem Publico zu Dienst habenden Berrichtung / amnoch einigen Genus empfinden / als auch der Passagier das nothdürftige Accommodement bekommen möge / ist nur-erwehnten sämtlichen Post-Weistern und Haltern erlaubet / die Reisenden auff Verlangen mit Quartier / Speise und Tranc zu versorgen / auch denen mit extra-Posten Reisenden ein Nacht-Lager zu geben. Dahero sie denn nicht allein eine saubere und bey Winters-Zeit auff ihre Kosten eingeeichtete Stube / und bevorab bey vermurthenden Ordinar-Posten / two selbige um Tisch-Zeit erwartet werden / der Gelegenheit nach ein Stück Essen / samt benöthigten Trunc Bier / Wein und Brandtwein iederzeit parat zu halten / und die Passagiers / iedoch ohne die geringste Versäumniß der zur Wechselung vorgeschriebenen Zeit / und daß Sie / wosferne ihre Wohnungen nicht ohne dem Gasthöse oder Wirths-Häuser seynd / ausser denen bey der Post Reisenden / keine andere Gäste

6. Dürffen Post- Reisende mit Quartier

auch mit Speise und Tranc versorgen.

Gäste speisen oder herbergen/ noch andern Bier/Wein und Brandewein verlassen/ möglichtst zu accommodiren schuldig sind.

Und zwar dieses alles ohne der Gast-Wirthe/ Wein-Schencken oder jemand anders Eintrag oder Hinderniß/ von derer keinem Sie in Anspruch genommen/ auch/ wofern dieser oder jener Post-Bedienter deßfalls allbereit Rechtlich belanget worden/ die deßhalben angesponnene Proecesse ferner nicht fortgestellt werden sollen.

Ohne Con-  
tradiction  
der Galt-  
Wirthe.

Daserner aber ein oder anderer Post-Bedienter sich bey Verforgung derer Reisenden mangelhaftt erweisen würde/ soll derselbe/ auff beschene Anzeige und Beständniß oder Ueberführung/ nicht allein solcher Concession verlustig/ sondern es soll auch hiermit erlaubet seyn/ daß ein anderer in der Nähe wohnender sich des Wercks unternehmen/ und der sonst nur denen Post-Bedienten gegebenen Vergünstigung unter gnugsamen Schutze genießen möge.

Wenn  
Poste-Be-  
diente die  
Reisenden  
nicht ac-  
commo-  
diren/ wie es  
zu halten?

Und damit 6.

der Dienst des gemeinen Post-Wesens um so viel mehr befördert/ und aller Drtthen das Post-Haus bald zu finden seyn möge/ sollen die Post-Bedienten/ vornehmlich auf dem Lande/ dahin sehen/ daß Sie ihre Wohnungen nicht allein an gelegenen Drtthen und freyen Strassen haben/ sondern Wir lassen auch geschehen/ und befehlen hiermit/ daß Unser Königl. und Churfürstl. Wappen an allen Post-Häusern/ in Städten und auf dem Lande/ affigiret/ und solcher Gestalt die dem Post-Wesen unmittelbar verknüpfte Sicherheit und Schirm um so viel mehr kund gemacht werde.

Post-Häu-  
ser sollen an  
den Stras-  
sen seyn/ in  
das Königl.  
Wapen  
aushängen.

Da nun zum 7.

an richtiger und poinctueller Abfertigung derer Posten ein Großes haftet; diese aber durch das Aus- und Eingehen allerhand Personen in die Post-Expedition-Stuben nicht alleine merklicher Hinderung/ sondern auch die daselbst verhandene Brieffe und andere öftters kostbare Sachen allerhand Gefahr unterworfen: Als soll hinfüro weder in Dresden/ noch anderen Drtthen/ zur Expeditions-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen/ sondern durch die dafür gestellten Schildwachen die Eindringenden davon auf benötigten Fall abgehalten werden; und wer mit jemand von denen Bedienten zu sprechen verlanget/ der soll denselben heraus zu ruffen/ hiermit angewiesen seyn. Und da sonderlich zu Leipzig sich geäußert/ daß mancherley Muthwillen

Post-Stu-  
ben Frey-  
heit.

Alle Unfug  
an Post-

von

B

Häusern/  
von dem  
Gesinde  
ausgeliebet  
wid verbo-  
then.

Obrigkei-  
ten sollen  
dergleichen  
Gesindel  
hinwegneh-  
men/ und  
andern zum  
Abscheu be-  
straffen.  
Post-Häu-  
ser sind pri-  
viligirte  
Derter.

von derer Kauff/ und anderer Leute Jungen und Bedienten vor dem Post-Hause/ wann sie daselbst Brieffe abzugeben/ oder nach denen ankommenden zu fragen gehabt/ ausge-  
bet worden; So befehlen Wir hiermit alles Erstes/ daß ein ieder seine Leute und Bediente/ welche sie ihrer Ver-  
richtungen halber auf die Post schicken/ zu aller Bescheiden-  
heit mit Nachdruck anmahnen und anhalten/ oder gewärtig seyn sollen/ daß im widrigen Fall die Obrigkeit das  
muthwillige Gesindel hinweg nehmen/ und andern zum  
Abscheu/ bestraffen/ folglich auff derer Post-Meistere und  
Post-Bedienten Anzeig- und Ersuchen wider die Ubertreter  
verfahren solle: Inmassen denn hiermit Unsern Post-Häu-  
sern die Salve-Gvarde beständig gegeben seyn/ und Sie die  
Gerechtfamen der privilegiren Derter genieffen/ folglich der-  
jenige/ welcher in einem derselben Handel oder Schlägeren  
anzufahen/ oder etwas aus denselben zu entwenden/  
sich untersehen möchte/ anderen dergleichen Frevelern zum  
Abscheu/ mit der auff privilegirte Derter gesetzten Straffe  
beleget werden soll.

Wir seynd über dieses und

8.

Rang der  
Post-Mei-  
ster.

in Königlichem Gnaden erinnert/ was Wir wegen gewisser Ehren-Stellen vor die Post-Meistere in denen Städten in  
vorigen Zeiten verordnet; Nachdem Wir nun die Post-Ad-  
ministration und Intraden wiederum zu unserer Cammer ge-  
zogen/ und die dabey befindliche Beamte und Officir un-  
mittelbar an Uns verpflichtet/ auch solcher Gestalt das gan-  
ze Werck in eine andere Verfassung kommen; Als sollen  
von nun an die bemeldete Post-Meistere in denen Städten/  
damit Sie zu besserer Emsigkeit in ihrem Amt/ zum Dienst  
des gemeinen Wessens und Beförderung Unsers Post-Inter-  
esse um so viel mehr angetrieben werden mögen/ jedesmahl  
nechst denen Steuer- und Accis-Einnehmern/ auch Rathsh.  
Cämmerern/ also vor denen folgenden Rathsh.-Gliedern ih-  
ren Rang und Stelle haben.

9.

Post-We-  
ge sollen ge-  
besetzt wor-  
den.

Nechst diesem und weil denen Posten durchgehends acwis-  
se Stunden/ binnen welchen Sie ihren Cours absolviren  
müssen/ vorgeschrieben/ diese aber genau zu halten bey bösen  
oder andern tieffen Wegen beizutheilen unmöglich fällt;  
Als sollen sämtliche Post-Meistere und andere Bediente/  
ob und wo die Wege auff denen Post-Routen schadhafft  
oder wandelbar/ durch ihre Leute nicht allein mit allem Fleiß  
erkun-

erkundigen/ sondern auch solche selbst visitiren/ und daß Sie der Nothdurfft nach gebessert werden/ gehöriger Orten erinnern: Gestalt denn Unsere Beamte und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Landen hiermit befehliget werden/ auff derer Post-Bedienten geziemendes Erinnern / ohnerwartet fernerer Special-Befehlige/ solche Wegbesserung/bey Vermeidung willkürlicher Straffe / darem die Säumnigen auff beschehenes Klagen und Beschweruß ohne Nachlaß verurtheilet werden sollen / so viel nur immer möglich / ungesäumet / und zwar so weit es einem ieden zukömmt/ zu Werke zu richten; ereignete sich aber darüber Streit/ wer die Reparatur zu thun schuldig/da soll der Beamte/in dessen Amts-Bezirk die Straffe/so der Besserung benöthiget/lieget/die Ausbesserung thun/und Krafft dieses die Partheyen vernehmen / und ohne Proceß entscheiden / auch den Vorschuß so fort ohne Nachsicht von dem Theile /dem es zuerkannt worden/ wieder einfordern.

10.

Denen sämtlichen reut- und fahrenden / sowohl ordinar- als extraordinar-Posten/ soll zu desto richtiger und bequemer Absolvirung ihrer Courte erlaubet seyn / sich allerorten so genannten Fürsten- Herren- Neben- Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen; Dahero ist denen Postilionen/wenn ist benannte Wege verschlossen/ oder mit Schlag-Bäumen verwahret / zugelassen / zu dem Ende gewisse Schlüssel zu haben / doch daß sie dieselben/nach beschehener Passirung / bey fünf Thalern Straffe/ iedes mahl wiederum verschliessen / und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder andern Leuten zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

Posten  
dürffen sich  
aller / auch  
der ver-  
schlossenen  
Wege ge-  
brauchen/

Daferne aber dergleichen Wege nicht verhanden / und dennoch in denen Strassen / wegen unterlassener Besserung/ oder sonst nicht wohl fortzukommen ist/ wird in Krafft dieses denen Posten / ohne iemands Eintrag oder Anhaltung/ verstatet / andere Neben-Wege / iedoch so viel möglich / ohne Schaden und Nachtheil besamter Felder und derer Wiesen / zu suchen / und sich derselben zu gebrauchen; Inmassen denn dergleichen Wege bey verderbten Strassen nicht verbauet / sondern allezeit offen gelassen / oder im nöthigen Fall denen Postilionen / solche zu öffnen / und die gemachten Graben oder anders niederzureißen / vergönnet seyn soll; keinem aber gebühret / Sie mit Ausspannung derer Pferde / oder auff andere Urth zu psänden / wenigser mit

auch andere Neben-Wege suchen

und die verbaueten Wege öffnen / und doch nicht gepändert werden.

mit Schlägen oder sonst übel zu tractiren/ und denen Posten auff einigerley Weise Hinderniß zu machen.

Sollen jedoch ihre Freyheit nicht mißbrauchen.

Wir seynd jedoch dabey nicht gemeynet/ denen Postilionen vorseßlichen Muthwillen zu verstaten/ sondern befehlen hiermit denenselben alles Ernstes/ sich allen frevelhaften Beginnen zu enthalten/ gestalt denn auff erfolgte mit Grunde angebrachte Beschwerung diejenigen/ so hiez wieder handeln/ befundenen Umständen nach/ zur billigen Satisfaction des gethanen Schadens mit Nachdruck ohne

Wenn ein Postilion um Frevel halben arrestirter wird/ wie es zu halten.

Proceß angehalten werden sollen. Würde sich aber begeben/ daß ein Postilion bey dergleichen oder andern Gelegenheit sich so weit vergienge/ daß man sich seiner Person nothwendig versichern müßte/ soll solches nicht auff freyer Straffe oder in Dörffern unter Weges/ sondern nach absolvirten Cours und überlieferter Post auf die ordentliche Station vorgenommen werden/ es wäre denn/ daß bey einem grossen Verbrechen zu befürchten/ daß der Postilion die Flucht ergreifen und entkommen möchte/ auff welchen Fall jedoch die Obrigkeit/ wo derselbe Handfest gemacht wird/ die Post mit darauff befindlichen Personen und Sachen/ bey Ersehung alles aus der Verjährung entstehenden Schadens/ bis zur Station, dahin sie reisen soll/ fortzuschaffen/ und die Begebenheit an Unsere Rent-Cammer zu berichten schuldig.

Denen Posten muß jederman wenn das Post-Horn gehört wird/ ausweichen.

Da auch zur Gnüge bekant/ wie vielfältige Verdrüssigkeit und Gezäncke/ ja offte Schlägereyen zwischen denen Postilionen und denen Kutschern/ Fuhr-Leuten und dergleichen Volek/ auf denen Strassen sich zugetragen/ so gar/ daß öfters Mord und Todtschlag deswegen zu befahren/ Und aber denen Posten/ um ihren Lauff desto ungehindeter zu vollführen/ hierunter billig ein Vorzug zu geben. Als ordnen und befehlen Wir hiermit/ daß alle denen Posten begehende Carollen/ Chaisen/ Caleschen/ Fracht- und andere Wagen/ wie die Rahmen haben/ auff durch das Post-Horn gegebenes Zeichen ohne Weigerung ausweichen/ und Niemand sich demselben unter einigerley Vorwand/ bey 10. Thaler Straffe/ zu widersetzen/ die nächste Obrigkeit auch/ so von denen Postilionen wider die Contravenienten um Assistenz imploriret wird/ nach Gelegenheit derer Umstände selbe mit Anhaltung Wagen und Pferde einzubringen/ hiermit befehliget seyn/ die denen Posten vorfahrende und von denenselben eingeholte Wagen aber/ sind auff zeitig ergehendes Anblasen/ bey ebenmäßiger Straffe

Estraffe Vermeidung auff's wenigste stille zu halten/ und denselben zum vorbeypassiren Platz zu geben schuldig; Und alles dieses Vorzugs und anderer Post-Privilegien haben auch Unsere Post-Kutschen zu genießen. Wenn aber ordinar- so wohl geschwinde/ als Küchen-Posten/ oder Post-Kutschen und extra-Posten einander begegnen; So dann haben die ordinaren den Vorzug/ und die extra-Posten seynd denenselben/ wenn das Post-Horn bey Zeiten angeblasen und gehöret wird/ auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und Vorzug Unseres Stapel- und Handels-Plazes zu Leipzig/ daß mit den Fracht-Wagen ein Unterschied gehalten werde; Denn mo und wenn die dahin gehenden/ und wieder von da herkommenden mit Kauffmanns-Guth beladene Fracht-Wagen nicht ausweichen können/ oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserte Strassen zerreißen möchte/ so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten/ als daß er nach gehörten Horn-Blasen stille halte/ und die Post vorbeypfahren lasse.

Daße bey der Leipziger Fracht-Fuhrren.

Ferner und zum

II.

ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen/ daß denen Posten bey ihrer Ankunfft/ nicht aber bey der ledigen Zurückkehr so fort/ als Sie sich durch gewöhnliches Zeichen des Horns zu erkennen gegeben/ die Thore und Schlag-Bäume an denen Städten/ (Bestungen alleine ausgenommen) ohne Säumnis geöffnet werden/ und die Fahrleute an denen Schiffbaren und andern Strömen sie ohne den geringsten Aufenthalt oder Entgeld übersetzen/ und es bey Estraffe eines halben Guldens/ oder Tag und Nacht Gefängnisses/ anders nicht halten sollen.

Öffnung derer Thore und Schlag-Bäume bey verschlossenen Städten. Der Fahrleute Gebühr bey geschwinde der Übersehung.

Zum 12.

ist Unser Wille und Befehl/ daß sämtliche Postilions, wenn Sie dieser Freyheit theilhaftig seyn wollen/ so viel die ordinar-Posten betrifft/ mit Unsern Wappen-Schild/ samt Livree und Post-Horn/ bey extra-Posten aber zum wenigsten/ wenn deren auff einmahl zu viel geben/ als in Meßzeiten zu geschehen pflegt/ mit Schild und Horn/ durch welches sich so wohl ordinar- als extra-Posten/ bey passirung der Städte/ Flecken und Dörffer zu erkennen zu geben/ hiermit befehliget werden/ versehen; Dagegen aber auch vermittelst desselben/ und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. Maji Anno 1707. und 9. Maji 1708. absonderlich publicirten Edicten/ welche Wir hierdurch nochmahls be-

Postilionen müssen mit Livree, Schild und Horn versehen seyn.

E

stätt-

Posten sind von allen Zoll-Fähr- und Brückengeldern frey. stätigen / von allen hier und da sonst gewöhnlichen Pferde-Zoll/ Geleite/ Brücken-Gelde und dergleichen befreyet seyn/ ausser dem/ und bey des Horns und Schildes Zurücklassung aber die Gebühr/ gleich denen Fuhrleuten und Bahren/ und zwar von ihrem eigenen abzutragen/ schuldig seyn sollen.

Nachdem aber auch zum

13.

Post-Horn soll ausser denen Postilionen niemand führen.

die Erfahrung bezeuget/ daß Land-Gutscher/ Fuhr- und andere Leute/ sonderlich Knechte/ die vor diesem als Postilionen gedienet/ Post-Hörner zu führen/ und so wohl die Wachten und Thor-Wärter in denen Städten/ als die Fährleute an denen Strömen zu öffen/ und auf den Straßen das Ausweichen zu suchen/ sich gelüsten lassen/ Wir aber dergleichen Frevel und Ungebühr zu verstaten nicht gemeynet sind; So soll das Post-Horn zu führen/ und sich dessen zu gebrauchen/ ausser denen Postilionen/ keiner/ weder auch sey/ unter keinerley Vorwand sich gelüsten lassen/ bey zehn Thaler/ oder wenn es vermögende Leute aus Frevel thäten/ bey 20. Rheinischer Goldgülden Straffe/ welche halb zu Unserer Rent-Cammer/ und von der andern Helffte eines jeden Orths/ wo die Sache anhängig und bestraffet wird/ Erb-Gerichte der Halbscheid/ der Rest aber oder das vierdte Theil dem Denuncianten zu erlegen/ alles Ernstes verbotthen seyn. Die Post-Meister und sämtlichen Post-Bedienten haben darauff mit Fleiß acht zu haben/ dערer zur Ungebühr führenden Post-Hörner sich so viel möglich zu bemächtigen/ und die Ubertreter dieser Unserer Ordnung der nächsten Obrigkeit anzumelden/ welche denn mit Bericht an Unsere Rent-Cammer/ auch auff erfolgte weitere Anhalt die Eintreibung der gesetzten Straffen unaufhältlich und ohne Ansehen der Personen zu verfahren haben. Gleichwie nun zum

Straffe derrer / so das Post-Horn mißbrauchen.

14.

Convoy wird denen Posten bey Unfriedens Zeiten gegeben.

die allgemeine Nutzbarkeit denen ohne dem aller Orthen höchst privilegierten Posten eine durchgehende Sicherheit erworben: Also wird solche auch in Unsern Chur-Fürstenthümern und Landen unausföglich geleistet/ und bey erfolgter Unruhe/ welche doch der grosse Gott in väterlichen Gnaden abwenden wolle/ ingleichen besorgenden Raubereyen/ denen Posten jedesmänniglich gnugsame Convoy gegeben/ damit selbe in ihrem unverrückten Lauff möglichst erhalten werden mögen; Gestalt denn bey Leib und Lebens-Straffe verbot-

verbothen wird/ sich an denenselben auff keinerley Weise zu vergreifen/ oder denenselben und darauff befindlichen Personen einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Und damit die unentbehrliche Sicherheit/ sonderlich angeregter etwan besorgenden Rauberey halber um so viel besser ver schafft werden möge/ haben sämtliche Unsere Officiers, sowohl von der würcklich stehenden Miliz, als denen Creyß- Troupen/ denen Posten auff Ersuchen/ wieder dergleichen nicht allein mit benöthigter und gnugsamen Convoy un- weigerlich an Hand zu geben/ sondern es werden auch sämt- liche gemeldete Unsere commandirende Officiers, als die von Adel/ Beamte/ Rätthe in Städten/ und alle andere Obrikeiten in Auffsuchung solchen böshafften Gefindels/ zu Folge des in vorigen Jahren ausgelassenen besondern Mandats/ allen Fleiß anzuwenden/ und denen Posten auff Ersuchen allen möglichen Beystand und Schuß zu leisten/ in Krafft dieses ernstlich befehliget.

Nachdem aber zum

15.

sich begeben möchte/ daß Personen/ so anderer Drthen/ Wissetha- ten oder Schulden durch das geschwinde Mittel der Post entgehen wolten/ haben weswegen Wir zwar unterm §. 66. Vernehmung gethan/ Gelüchziger/ wann selbe dieselben mögen auf eingelangte Steck- Briefe/ gebührende Posten zu imploration oder andere etwa von den Nachjagenden er- arretiren. haltene rechtschaffene Nachricht/ von denen Posten/ obnge- achtet deren Contradiction, bey denen Umwechselungen/ von der Obrikeit des Drths/ auch wohl auf öffentlicher Straffe angehalten/ und zur Gerichts-Hand gebracht/ und diese Begebniß so fort zu Unserer Rent- Cammer berichtet/ und weiterer Befehl erwartet werden: Nusser diesem Fall der Nachteil soll keiner/ er sey wer er wolle/ sich untersehen/ die Post auff seinem Grund und Boden anzuhalten/ und die auff derselben befindliche/ und ihm in particulari, in Schuld oder anderer Dinge wegen verhaftete Personen/ bey Straffe 100. Reichischer Goldgülden anzugreifen oder hin- weg zu nehmen/ und dadurch sich selbst zu seinem eigenen Richter zu machen; sondern er ist bey dergleichen Bege- benheiten die Obrikeit des Drths/ wo die Post ihre Um- wechselung zu halten pfeget/ um schleunige Rechts- Hülffe anzufuchen schuldig/ welche ihm so fort hülffliche Hand zu bieten/ vor der Abfolgung dergleichen Personen die Sa- che

E 2

che

che an Unsere Landes-Regierung zu berichten/ und derselben gehörigen Befehl einzuhohlen hat.

Zum 16.

Fuhrleute/  
Kutschcher  
und Bo-  
then/ sollen  
denen Pos-  
ten nicht  
eingreifen.

Inmaßen nun zu Unterhaltung des dem Publico und denen Commercii unentbehrlichen Post-Defens grosse Spefen erfordert werden/ und selben die Zugänge nicht zu stopffen sind: Also erfordert die Nothwendigkeit/ nebens andern/ die von denen Land-Kutschchern/ Fuhrleuten/ Bothen und dergleichen Volk geschehenden Eingriffe und Schmäherung derer Intraden abzuschaffen/ zu welchem Ende Unsers in Gott höchstselig ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders resp. Gnaden und Lbhd. unterm 30. Julii 1683. 25. Nov. 1686. und 20. Januarii 1692. allbereith gar heilsame Verordnungen ausgelassen haben/ welche Wir nicht allein wörtlich anhero wiederholen/ sondern hiermit auch befehlen/ daß an keinem Orth Unsers Ehr-Fürstenthums/ und derer demselben incorporirten Lande zu denen Tagen/ wenn und gegen die Orth/ wohin Unsere ordinar-Posten gehen/ 1.) kein Bothe zu Ross oder Fuß (inmaßen deren keiner/ wenn er Bothe seyn will/ anderer Gestalt bis auffs höchste zu Ross/ und durchaus mit keinem Wagen passiret wird) Land-Kutschcher und dergleichen Leute abreisen; 2.) bey dem Ankommen und Abfahren sich bey dem Post-Hause melden; 3.) weiter/ als nach dem Orth/ wohin ein ledweder reiset/ weder Personen noch Paqvet aufnehmen/ und solcher Gestalt andern Land-Kutschchern nicht zuführen; 4.) weder Sie noch die Bothen Briefe/ als welches denen Posten allein gehöret/ samlen/ oder durch andere sammeln lassen; 5.) Briefe/ so aus Post-Ämtern von eigennütigen Post-Bedienten ihnen zugestecket werden/ bestellen sollen: Allermäßen denn kein Kaufmann/ oder sonst jemand/ dem Briefe durch Kutschcher oder andere dergleichen Leute ausser der Post zugbracht werden/ bey der denen andern Post-Defraudanten dictirten Straffe solche anzunehmen/ weniger ein mehrers Porto, als von dem Orth/ wo er ausgereiset/ und durchaus nichts darüber/ ob es schon als baar verlegt/ pretendiret werden solte/ zu bezahlen schuldig. 6.) Keine kleine unter 20. Pfund wägenden Paqvet führen/ sondern allein mit Tracht-Güthern und zu selben gehörigen Briefen vergnüget seyn. 7.) Unter Weges keine Wechselung mit denen Pferden halten/ sondern ihre Fuhren und Witte mit einerley Pferden verrichten. 8.) Keine leichte und denen Post-Cale-

1.) Sollen am Post-Hause nicht abreisen.

2.) sich bey dem Post-Hause melden.

3.) Anders nichts bestellen/ als an den Orth/ wo sie wohnen hauff.

4.) Keine Briefe sammeln oder samlen lassen.

5.) Niemand soll von den Kutschchern Briefe annehmen.

6.) Sollen keine kleine Paqvet/ so unter 20. Pfund wägen/ bestellen.

7.) Keine Wechselung oder Stationes halten.

8.) Keine denen Post-Cale-

schen gleichende Wagen, sondern die gewöhnl. bedeckten Land- Kutschen und Fracht-Wagen brauchen; weniger 9.) Reisende zu Pferde und mit vorreuthenden Knechten fortschaffen; noch 10.) anderen ihres gleichen oder Bauren die Passagiers zuführen; noch auch 11.) bey ebenmäßiger Straffe derer nach Post-Orth gebauerten Caleschen; Am allerwenigsten aber 12.) wie in vorhergehenden Art. 13. allbereit erwehnet/ des Post-Horns sich bedienen sollen/ und zwar dieses letztere bey 20. Reichischer Goldgülden Straffe/ welche ein ieder/ so oft in einem oder andern Stück wo nicht allebereite eine andere Straffe benennet/ diesem zuwieder lebenbetreten wird/ zu erlegen hat; Wie denn alle Obrigkeiten/ auff beschene Requisition derer Post-Bedienten/ hieninnen die Hand bierhen/ und die verwürckten Straffen einzutreiben/ auch die Wiederpensfügen durch Gefängniß/ oder andere zulängliche Zwangs-Mittel zu schuldiger Parition anzuhalten haben.

17.

Da nun die Land-Kutscher und Boten/ ehe sie abreisen/ sich in denen Post-Häusern/ ob von da nach ihrem Orth etwas zu bestellen vorhanden/ anmelden/ und zum Beweis/ daß es geschehen/ in dem Post-Hause gewisse Zettel/ welche ihnen ohne Entgeld jedesmahl auszufüllen/ nehmen/ ohne deren Vorlegung aber in denen Thoren keines weges passiret/ oder an unverschlossenen Orthhen von denen Accis-und dergleichen Bedienten/ so darauff bestellt/ abgefertiget werden/ die Thorwärter/ Zöllner und dergleichen Leuthe auch darauff bey 2. Thaler Straffe vor ieden ohne Zettel hinaus gelassenen Kutscher oder Boten mit allem Fleiß Acht haben sollen: So haben die Rätthe in denen verschlossenen Städten zu desto genauer Beobachtung dieser Unserer Berordnung in Krafft dieses zu verfügen/ daß auff Anmelden derer Post-Bedienten/ die Kutscher und Boten von denen/ daß sie einige ihnen verbotene Briefe und Paquete auffhaben/ starke Vermuthung obhanden/ in denen Thoren beym Ausfahren visitiret/ und auffn Fall zu Erlegung der verwürckten Straffen mit Nachdruck angehalten werden.

18.

Die aus anderer Herren Landen und Städten in die Unsere reisende Kutschere und Boten/ sollen dem Herkommen gemäß zwar fernere gebuldet werden; Sie seynd aber dagegen verbunden/ ihre mit bringende Briefe und Paquet

ähnliche Wagen brauchen. 9.) Keine Reisende nach Post-Manier fort schaffen. 10.) 11.) Straffe derer Kutscher/ so Post-Caleschen brauchen. 12.) Straffe derer Post-Horn brauchen. Obrigkeiten sollen wider dießliberretter assistenz leisten.

Kutscher und Boten müssen sich vor der Abreise in Post-Häusern melden. Und alda passir-Zettel nehmen/ sonst werden sie nicht aus denen Thoren gelassen.

Kutscher und Boten sollen in denen Thoren visitiret werden.

Fremde Kutscher und Boten sollen gebuldet werden.

Müssen aber die Briefe und Paquere samt denen Chartern in die Post liefern. Dürffen selbst nichts bestellen. Werden im Post-Haus wiederum abgefertiget. Geben einen Antheil an die Posten. Anstalt wegen ungnuglicher Pferde und anderer Bedürfnisse zur Post auf denen Stationen.

te nach einer richtigen darüber gefertigten Charte in die Post-Meister zu liefern/ und keines derselben/ bey Strafe zehen Thaler/ selbst zu bestellen/ ihre Abfertigung auff diese Art/ samt denen angeordneten passir- Zedduln daselbst wiederum zu empfangen / auch wegen der Admission und vor dabey habende Mühe denenselben von dem Betrag des Porto einen gewissen Antheil zu überlassen; die Post-Meister aber auch hergegen die mitgebrachten Dinge ungesäumt zu besitzen gehalten.

Zum 19.

Sollen die Postmeister und Posthaltere unausföhrlich schuldig seyn/ die bereit gehenden und noch ferner anzulegen habenden Posten/ um zu rechter Zeit die Curfus zu observiren / gnugsam mit Pferden zu versorgen/ und zwar zu denen fahrenden ordinar-Posten zum wenigsten / ieder mit 3- bis 4. und zu denen extra-Posten nach Proportion der auf ieder Route selten oder oft gehenden Passagierer / mit einer zulänglichlichen Anzahl guter tüchtiger Pferde / samt geschickten Knechten / auch benöthigten brauchbaren Wagen / Schiff und Geschir / in gleichen auff denen reuthenden Posten ieder zum wenigsten mit 2. guten Pferden/ als eines zum ordinar- und das andere zu einem Staffetten-Ritt zu versehen/ und iederzeit fertig zu halten/ alles bey Vermeidung wirklicher Bestrafung / wenn es bey der Visitation Man gelhafte befunden wird.

Betreffende

zum 20.

Die Caleschen zu denen ordinar-Posten werden auf 6. Personen eingerichtet. Müssen geräumlich genug seyn.

die zu denen ordinar-Posten brauchenden Caleschen / so sind selbe in Unfern Landen gemeinlich auff 6. Personen eingerichtet; Es haben aber die Postmeister und andere Post-Bediante bey deren Verfertigung in specie dahin zu sehen / daß selbe auch so gebauet werden/ damit die Reisenden darauff den benöthigten Raum finden / und nicht etwan durch Aufladung derer Koffer oder anderer Paquereyen an bequemen Sitzen incommodiret / oder auch beschädiget werden. Zu dem Ende die Post-Meister und Haltere nächst dem / bey Erbauung derer Post-Caleschen dahin mit zu sehen / damit die Schoß-Kellen an denenselben nicht allein gnugsam geraume / sondern auch zu Versorgung derer Reisenden Coffres, wegen allerhand Bedürfnisse von Raubereyen und dergleichen auf denen Straffen mit Ketten verwahrt werden.

Zum 21.

Die Posten auch von derer Reisenden Bagage und Har-

des nicht überlästigt werden; So wird und muß ein jeder <sup>mit Bagage</sup> weder seine Sachen darnach einrichten/ daß er mehr nicht <sup>nicht zu</sup> als einen Cofre, Mantel-Sack/ oder wie es zu nennen ist/ <sup>beladen.</sup> von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe/ welcher frey <sup>Was diese</sup> passiren/ das übrige aber zurück gelassen/ oder wenn dazu <sup>falls passir-</sup> und dessen Fortbringen gnugsamer Raum vorhanden/ der <sup>lich.</sup> unten folgenden Taxe gemäß/ also fort bey dem Auffsitzen be- <sup>oder beson-</sup> zahlter werden soll/ wie denn allzu grosse Cofres oder an- <sup>ders zu be-</sup> dere grosse Paqnete und schwere Lasten bey denen Posten/ <sup>zahlen.</sup> denenselben zur Hinderniß und Auffhalt/ denen anderen Mit-reisenden aber zur incommodität/ und vornehmlich Schieß-Pulver/ durchaus nicht passiren sollen/ sondern daz- von gänzlich abzuweisen sind. Raßen denn/ wenn/ welches doch nicht seyn soll/ wieder diese Verordnung/auf den Post-Bagen dergleichen gebracht worden wäre/ ermeldte Reisende bey denen Wechselungen dergleichen abzusetzen/ benächtigt seyn sollen/ sonderlich da auf denen ordinar-Posten die Passagiers und deren Bagage allen ausser denenselben aufgenommenen Paqveten billlich vorgehen; Nächst diesem aber die Herrschafft's-Sachen/ sodann die Kauffmanns-Waaren/ und endlich die denen Hoff-Bedienten zukommenden Packereyen zu versorgen/ auch was auf einer Post nicht fortzubringen/ und dem Verderben nicht unterworfen/ ohne Besorgung einer Verantwortung/ bis zur folgenden zurück zu lassen sind. Würde aber ein Postilion oder anderer Bedienter durch Trinckgelber oder sonst sich verleiten lassen/ dergleichen überlästigten Dingen nachzusetzen/ oder solche selbst auf die Post zu nehmen/ derselbe soll nach Beschaffenheit derer Umstände mit Gefängniß oder sonst exemplarisch und unnachlässlich gestrafft/ die ohne Vorwissen derer Post-Beamten/ oder gar ausser dem Post-Hause aufgenommenen Sachen aber bis auf fernere Verordnung/ als um deren Erlangung an Unser Cammer-Collegium ungesäumt Bericht einzusenden ist/ beygesetzt werden. Dabey jedoch diese Mäßigung statt findet/ daß/ wenn auff Arth/ wie im vorhergehenden Punct gemeldet/ die Post-Calefchen aprirt/ die Post-Bedienten oder Postilions auch ermeldeter derer Reisenden Sachen mit dem Anbinden <sup>vor Straff</sup> gebührend versoraet/ und dennoch deren böse Käuz- <sup>len = Raub</sup> ber-Gefindel bey Nacht und sonst etwas verlohren gien- <sup>hat kein</sup> ge/ dieselben dafür zu stehen nicht verbunden/ sondern ein <sup>Post-Be-</sup> jeder Passagier dießfalls auch seiner Sachen selbst/ sonder <sup>diener zu</sup> lieh bey dem Ab- und Umpacken wahrzunehmen/ und den <sup>sehen.</sup> Passagier <sup>müssen auf</sup> ohne

Ihre Sa- ohne Fahrlässigkeit der Postilionen entstehenden Schaden  
chen auch sich bezumessen hat/ wie denn darwieder oder zu einem meh-  
selbst acht renn kein Post- Bedienter anzuhaltten/ oder deshalb von  
haben. denen Reisenden übel anzulassen/ sondern gegen alles Wie-  
drige zu schützen ist.

Hiernecht entsethet auf denen Posten

Zum 22.

Abtauff der  
Posten sind  
nicht zu hin-  
dern.

dahero viel Hinderniß/ wenn dieselben nicht zur vorgeschrie-  
benen Zeit abtauffen. Werden also die Postmeister und  
sämtliche andere Post- Bediente ernstlich befehliget/ 1. an  
dem Orth/wo die Post zum ersten ausgehet/ die Ihnen zur  
Abfertigung vorgeschriebene Stunden richtig inne zu hal-  
ten/ und dieselbe præcise zu expediren/ zu dem Ende auch 2.  
der gedruckte Anschlag/ wann dieselbe eigentlich abgehen  
sollen/ und wie lange vorher die Briefe und andere Sachen  
aufgegeben werden müssen/ am Post- Hause öffentlich zu  
affigiren. 3. Keinem Menschen zu Gefallen/ dieselben bey  
Verlust ihrer Dienste im geringsten auffzubalten. Wie Wir  
den 4 tens/ wenn bey Unserer Anwesenheit in Dresden/ Leip-  
zig/ oder anderer Orthen/ ingleichen bey Unseren Ministris  
etwas/ so die ordinair- Posten auffhalten könnte/ vorfallen  
solte/ dasselbe vermittelst des Ministri oder Secretari von  
der Expedition, unterschriebenen Billers, (als ohne welches  
auff keines Menschen Anfinnen eine Post auffzuhaltten/ ge-  
stattet werden soll noch kan/) wissen lassen/ oder nach Gele-  
genheit und wenn das vorgefallene binnen einer Stunde  
nicht zu expediren/ dasselbe/ damit die Connexion mit an-  
deren Pferden nicht zerrissen/ und der ganze Cursus turbi-  
ret/ oder die weiter gehenden Briefe und Posten anderer Or-  
then veräußert werden mögen/ denen ordinair- Posten durch  
expresse Staffetten nachzusenden/ veranstaten werden. In  
sonderheit aber haben 5. die Post- Bediente auf denen Sta-  
tionen unter wegs dahin zu sehen/ daß ihre denen allda pa-  
sirenden Posten mit zu gebende Beutel oder Paqete bey  
deren Ankuufft vollkommen fertig und geschlossen/ der Po-  
stilion aber 6. bey denen reuthenden Posten sein Pferd ge-  
fattelt/ bey denen fahrenden heragegen 7. alles/ was dazu  
gehört/ im Geschir und zu der Zeit/ wenn die Post vermur-  
thet wird/ also parat zu halten/ damit besagte Posten ohne  
allen Auffenthalt befördert werden mögen.

Allemassen diejenigen/ so in einem dieser Stücken sich  
säumig erfinden lassen werden/ nach Befinden der entstande-  
nen Versäumnis und Erkänntnis Unserer Ober- und Post-  
Aem-

4 Posten

Nemter / auch nach befundenen Umständen Unserer Rent-Cammer / ohne alles Nachsehen bestrafet werden sollen.

Ferner und zum 23.  
 Wird denen Posten öffters durch die Post-Weistere selbst/ Uauff-  
 hältlichkeit  
 derer Pos-  
 ten.  
 wenn sie theils um ihrer Bequemlichkeit willen/ insonderheit  
 wenn sie bey Anfunfft derer passirenden Posten und Nacht-  
 Zeit/ erst durch das Post-Horn/ oder auf andere Weise aus  
 dem Schlass ermuntert werden müssen/ theils auch/ wenn  
 sie andern zu Gefallen die Posten auffhalten / oftmahls  
 aber auch durch Postilions, und deren Langsamkeit/ wie nicht  
 weniger/ wenn die Passagiers dazu sich nicht zu vorgegeschrie-  
 bener Zeit einfinden / viel Hinderniß und Unrichtigkeit zu-  
 gezogen: Werden also die Postweistere und sämtliche übrige  
 Post-Bediente hiermit ernstlich befehliget / die Reisenden  
 den/ wenn sie zu denen ordinar-Posten sich anmelden / um  
 welche Zeit sie sich eigentlich zum Abfahren einfinden sollen/  
 genau und accurat zu bedeuten/ bey ordinar-Posten aber  
 durchaus keinen dererselben aus seinem Logiment mit dem  
 Post-Wagen abholen zu lassen/ hergegen aber auch sohan-  
 ne Post præcise abzufertigen/ die Zeit / wenn die Post ei-  
 gentlich abgangen/ im Stunden-Zeddel / seiner Schuldig-  
 keit gemäß/ einzuzichnen/ und sich von derselben/ oder was  
 dem sonst anhängig/ durch keines Reisenden Ab- oder An-  
 wesen zurück halten zu lassen/ sondern wenn die Reisenden  
 durch den Laut des Post-Horns zu drey unterschiedenen  
 mahlen geruffen worden/ und sich nicht einfinden/ ohne fer-  
 neres Warten auf dieselben die Abfahrt der Post zu verfüh-  
 ren hat; Allermaßen denn derjenige/ so die ihm gemeldete  
 Zeit versäumet/ seines bezahlten Post-Geldes / welches zu  
 unserer Rent-Cammer zu berechnen/ sich selbst verlustig ge-  
 macht/ und disfalls an niemand einen Anspruch zu nehmen/  
 berechtiget ist.

Denen  
 Reisenden  
 muß die  
 Stunde/  
 wien sie sich  
 zur Post  
 einfinden  
 sollen/ ange-  
 deutet wer-  
 den.  
 Das Abge-  
 den der  
 Post soll in  
 dem Stun-  
 den-Zeddel  
 accurat  
 eingeschrie-  
 ben wer-  
 den.

Es pfeiget zum 24.  
 auch ietzweilen zu geschehen/ daß ein oder anderer Postilion Postilions  
 sollen unter  
 Weges in  
 seinem  
 Wirths-  
 Hause an-  
 fahren.  
 unter Wegs in Wirths-Häusern oder sonst sich verweilet/  
 und denen Posten dadurch Hinderniß und Unordnungen  
 causiret/ dergleichen aber wegen daraus entstehenden con-  
 fusion nicht zu gestatten; So sollen dieselben gehalten  
 seyn / eine jede auff solche Art und ohne Göttliche Gewalt  
 versäumte Stunde / worüber die Passagier zu attestiren ha-  
 ben / mit Einem Thaler zu verbüßen / und derselbe dem Werden  
 wegen Ver-  
 säumnis ge-  
 straffet.  
 Schuldigen von seinem Gold gekürzet / und zur Cammer  
 berechnet werden. Und damit hierunter allenthalben gute  
 Nich-

E Nicht

Postmeister  
re sollen die  
Verläum-  
nisse pflich-  
mäßig an-  
mercken.

Richtigkeit gehalten werden möge/ sollen die Post-Meister  
re und Post-Verwaltere/wie einer oder anderer seine Schul-  
digkeit beobachtet/auf denen Stunden-Zedduln/ sorgfältig  
und Pflichtmäßig anmercken/ bey dessen Unterlassung aber  
mit doppelter Straffe angesehen/ zur Entdeckung aber die-  
ser Mißgebüßr denen Passagieren die Stunden-Zettel jedes-  
mahl vorgelegt werden.

Zum Umwechsell und Umpacken wird

zum 25.

Die Zeit  
zum Um-  
wechsell  
auf denen  
Stationen  
regliert.

bey denen fahrenden ordinar-Posten/ insonderheit an denen  
Orthen/ wo sie um Tisch-Zeit einlauffen/ und die Passagiers  
speisen/ durchgehends eine ganze/ außer der Speisung aber  
eine halbe/ und bey denen reuthenden auch eine halbe Stun-  
de eingeräumt/ und sollen diejenigen Postilions, so darwite-  
der handeln/ in eben diese Straffe 1. Thlr. verfallen/ der  
Post-Meister oder Post-Verwalter aber/ so darinnen con-  
niviret/ oder das Verläumniß an gehörigen Orth nicht an-  
mercket/ diese Straffe zu nur erwehntem Ende in duplo zu  
erlegen/ das Abschreiben derer Stunden aber/ sowohl bey dem  
Ankommen als Abgehen/ in Gegenwart derer Postilions  
pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Hierbey ist Uns

zum 26.

Eigens de-  
rer Reisen-  
den auf der  
nen ordi-  
nair-Pos-  
ten.

nicht unbekant/ daß bey denen ordinar-Posten unter be-  
nen Reisenden/ der Plätze und des Eigens halber öftters  
Zanckereyen und Streitigkeiten zu entstehen pflegen; Und  
hat man sonderlich daher eine Präferenz erhärten wollen/  
wenn einer seinen Mantel oder ein Polster an den Orth in  
die Calesche legen lassen; Wir aber wollen dergleichen Din-  
ge/ so viel nur immer möglich/ abgeschaffet wissen/ und ver-  
ordnen demnach hiermit/ daß solches keinen Vorzug geben/  
sondern darauß gesehen werden soll/ wie sich ein ieder im  
Post-Hause angemeldet und bezahlt. Befände sich aber  
unter denen Passagiers ein oder mehr Personen/ von sonder-  
bahrer Dignität/ und gegen diejenigen/ so die besten Plätze  
vor sich occupiret/ ein allzugroßer Unterscheid; Auf solchen  
Fall sollen die Postmeistere denen Vornehmen die Stelle  
anzuweisen/Macht haben/ die andern aber zu weichen und  
sich hiernach zu richten/ schuldig seyn. Und in dieser Ord-  
nung verbleiben sie sodann von dem Orth/ da sie ausgefah-  
ren/ bisß der Cours gänzlich absolviret/ oder ein und der an-  
dere die Post verläßset/ haben auch vor allen andern den  
Vorzug/ so sich unter Weges aufsetzen/ und seynd dererfel-  
ben keinem zu weichen verbunden/ es müßte denn einer aus

Die Post-  
meister ha-  
ben in ge-  
wissen Fäl-  
len die Wei-  
ßung zu  
ihun.

Höff.

Höflichkeit dem neu auffitzenden seinen Platz abtreten wollen.

Erüige es sich denn zum 27.  
 zu/ daß ein Reisender sich mit der ordinar-Poſt zu gehen/ Wer ſich  
 angemeldet / das Poſt-Geld aber nicht ſo ſort erlegt/ ſein zur ordi-  
 Nahme auch nicht gehörig eingzeichnet/ und es wären im nair-Poſt  
 mittelſt die annoch ledigen Stellen beſetzt / ſodann hat der anneldet/  
 erſte kein Recht mehr / ſondern er iſt demjenigen / der würck- den Platz  
 lich eingſchrieben/ ober ſich gleich zu erſt gemeldet / zu wech- aber nicht  
 ſen ſchuldig. Würde aber ein Poſt-Bedienter ſich unter- bezahlt  
 ſtehen/ ſo thanen Paſſagier deſſen ungeachtet zu accommodi- hat auch  
 ren / und mehr Verſohnen / als verordnet / auf die Poſt zu kein Recht  
 ſetzen / ſo ſeynd die Poſt-Halter und Poſtilions unter Weges dazu.  
 ſelbigen zu beſördern / nicht gehalten. Der Poſt-Bedien- kein Poſt-  
 te aber/ ſo auf dieſe Artz die Aufſnahme gethan/iſt denſel- Bedienter  
 ben/ an ſtatt ſeiner Straffe/ auf ſeine Koſten biß zur näch- ſoll mehr  
 ſten Station zu beſördern/ der Reiſende aber ſodann vor ſein Verſohnen/  
 ferneres Fortkommen zu ſorgen ſchuldig. als ordent-  
lich auff die  
Poſt gehö-  
ren / übers  
führen.

Im Fall zum 28.  
 ein Poſtilion, wenn die Poſt entweder ganz ledig gieng / Etraffe  
 oder wenigſtens darauff annoch Raum vorhanden wäre der Poſtili-  
 ſich gelüſten ließe / eine oder mehr Perſonen aufzuſetzen/ und onen/ ſo  
 das Poſt-Geld unterzuſchlagen/ derſelbe ſoll das erſte mahl Perſonen  
 mit 8 Tägiger Gefängniß geſtraffet/ darinnen mit Waſſer auff die Poſt  
 und Brod geſpeiſet / auch wenn er ſolchen Betrug ferner nehmen/  
 verüben möchte/ mit doppelter Straffe angeſehen werden. und das  
 Inmaſſen denn diejenigen Poſtilions, ſo auf denen retour- Geld unter-  
 Poſten Perſonen überführen / mit ebenmäßiger Straffe un- ſchlagen/  
 abläßig zu belegen ſeynd. oder Perſo-  
nen auff le-  
dig zurück  
gehende  
Poſtwagen  
nehmen.

Damit nun zum 29.  
 dergleichen Unterschleiffe ſich um ſo viel weniger zu beſah- Die zu de-  
 ren / auch man wegen derer mit übergehenden Paqnete um nen ordi-  
 ſo viel ſicherer ſeyn möge: So ſollen die Poſtmeiſter und nair Poſten  
 Poſt-Haltere ihre zu denen ordinar-Poſten brauchende brauchende  
 Rechte nach einer aus dem Ober-Poſt-Umt zu erwarten ſnechte  
 habenden Formul, in jedes Orths Amte / doch ohne Ent- miſſen ders  
 geld verpflichten laſſen / derjenige aber / ſo hierinne ſich pflüchet  
 ſämmig erweiſet / wird um 6 Thaler in Straffe genom- werden.  
 men. Etraffe  
der Unters  
laſſung.

Wie denn damit zum 30.  
 ſowohl dieſe / als alle andere derer Poſtilionen mit Briefen Gebühr der  
 und ſonſt beſorgende Unterschleiffe deſto ſüglicher verme- Poſt-Mei-  
 den werden mögen / die Poſtmeiſtere und andere denenſel- ſter den der  
 Uffricht.

ben vorgesezte Post-Beamte bey Ankunfft derer Posten die Wagen und derer Postkionen auff denenelben habende Behältnisse 1.) fleißig visitiren/ 2.) beyhm Umpacken/bevor- ab bey Nacht mit Laternen und Licht/ selbst zu gegen seyn/ 3.) daß unter währenden diesen Umpacken die Postkionen einander nicht Briefe oder sonst etwas zuparthieren/ sorg- fältige Acht haben; 4.) an denen Orthen/ wo sie passiren/ zu dem Ende auff deren Thun und Unterschleiff ein wach- sames Auge führen/ unter der Hand und in der Stille ge- wisse Leute bestellen; Insonderheit auch 5.) daß sie/ die Postkionen, sich eines nüchtern Lebens zu beflüssigen/ auch denen Reisenden mit aller Höflichkeit zu begegnen/ mit Ernst und Nachdruck anhalten sollen; Gestalt denn dieje- nigen Post-Beamten/ welche hierinnen ihre Schuldigkeit nicht gebührend beobachten/ auff jede erweisliche Saum- seligkeit um 4. Thaler/ die exceedirenden Postkionen aber mit Gefängniß-Estraffe/ auch nach Bewandniß der be- fundenen Unterschleiffe mit doppelter Erschung des Unter- geschlagenen ohne Nachlassen belegt werden sollen.

Zum 31.

Passagiers  
dürffen kei-  
ne Waaren  
te/ worinnen  
Accisbare  
Waaren/  
mit sich füh-  
ren.

Ist keinem Passagier erlaubet/ an statt seines ihm ge- wöhnlich und verordneter maßen frey passirenden Coffre, Waaren/und absonderlich solche Waare/so der Accis-Ab- gaben/Wag-Pflicht und dergleichen unterworfen/ mit zu führen/ Er habe denn/ daß er disfalls die Schuldigkeit ent- richtet/ durch behörige Zettel erwiesen/ und des Porto hal- ber sich mit denen Posten verglichen; Gestalt denn die Post- meistere und Post-Bediente darauß acht haben/ bey an- kommenden Posten auch/wenn Sie dergleichen Sachen un- ter derer Reisenden Bagage wahrnehmen/ solche diejenigen Dinge/ so auf denen Charten mit denen ordinair-Posten übergeben/ und vor Kauffmanns-Waaren zu erkennen/ ob- ne Vorlegung erwehnter Zettel/ aus den Post-Häusern keines weges abfolgen lassen/ sondern Unser Accis-Interes- se, auf alle ihnen mögliche maße befördern/ auch bey ihren Verpflichtungen darauß in specie angewiesen werden sol- len. In gemein aber ist darauß zu halten/ daß keine Fracht- Güter zu Beschwerung derer Posten und Aufenthalt der- rer Passagierer aufgepacket werden.

Dieserley  
Waaren  
Waareter  
sind vor  
aufgezeig-  
ten Accis-  
Zettel von  
der Post  
nicht abzu-  
geben.

Zum 32.

Reisende  
sollen von  
anderen  
weder

Es geschiehet auch wohl öftters/ daß Reisende/ zum Nachtheil derer Posten/ von andern Briefe/ Waare/ Waaren und dergleichen übernehmen/ und dadurch sich ein- nen

nen Zugang machen / oder wenigstens denen Posten das  
 Ihrige entziehen. Nachdem aber solches eine ungebühr-  
 liche Sache: Als sollen die Post-Meistere und Post-Be-  
 diente darauff alles Fleisses acht haben / und keinen / der-  
 gleichen fremde Sachen bekenntlich mit sich führende/ bey  
 der Post zu befördern schuldig/ sondern derselbe seines be-  
 zahlten Post-Geldes in Krafft dieses verlustig/ und über  
 dieses in die Straffe des Dupli verfallen seyn.

Briefe noch  
 Daquere zu  
 bestellen üs  
 übernehmen.  
 Straffe  
 deshalber

Und weil hiernechst

zum 33.

mit sonderbarem Unwillen zu vernehmen gewesen/das theils  
 Reisende sich unterstehen / auf denen ordinar-Posten und  
 Post-Kutschchen nicht allein Toback zu rauchen/sondern auch  
 einige dererselben grosse Hunde mit sich zu führen/durch bey-  
 des aber sowohl die übrigen Reisenden incommodiret wer-  
 den/ als auch die Post mit denen darauff befindlichen off-  
 kostbaren Waaren/ ingleichen wegen abfallenden Feuersei-  
 nige Gefahr zu besorgen: So wird hiermit ernstlich befoh-  
 len/das um angeführter Ursachen und Gefahr willen das  
 Toback-rauchen ganz und mit Ernst verbothen/ die Post-  
 meistere aber diejenigen/ so Hunde bey sich führen/von der  
 Post schlechter Dings abzuweisen/schuldig seyn sollen; Ge-  
 statt denn auch denen Postilions nicht zu verstaten/das sie  
 im Reuthen und Fahren Toback rauchen/ und die Passagi-  
 rer damit beschweren sollen.

Toback  
 rauchen uff  
 grosse Hun-  
 de sind ver-  
 bothen.

Zum 34.

Durch eine wohl regulirte Taxe, als nach welcher so-  
 wohl reisende Personen/ ingleichen die jenigen/ so Briefe/  
 Waaren und andere Daquere durch die Posten zu bestellen  
 verlangen/ als auch die Postmeistere und Post-Bediene  
 sich allenthalben richten müssen/ wird vielen Verdrüsslich-  
 keiten/Gezäncke und dergleichen abgeholfen. Da nun Un-  
 sers in S<sup>o</sup>dt hochsel. ruhenden Herrn Bruders Ebdn/am  
 13. Maji 1693. dergleichen durch den Druck publiciren las-  
 sen/ bey welcher aber durch die Zeit und Verlegung derer  
 Posten einige Veränderung vorzunehmen gewesen: So hat  
 ben Wir sie nach dem ihigen Zustande und Gange derer Po-  
 sten einrichten/ und unter Unser eigenhändigen Unterschrift  
 und Königl. Chur-Secret dieser Unserer Post-Ordnung an-  
 fügen lassen/ damit sowohl die jenigen/ so sich derer Posten  
 in Bestellung ihrer Angelegenheiten/ingleichen zu ordinar-  
 und extra-Reisen mit demselben bedienen wollen/als auch  
 sämtliche Postmeistere/Post-Verwaltere und andere Post-  
 Bediente

Die Post-  
 Taxe de  
 Anno 1693.  
 wird noch  
 mahts be-  
 stätiget.

Doch nach  
 gegenwär-  
 tigen Zu-  
 stand einge-  
 richtet.

Darüber  
soll Nie-  
mand bez  
schweret  
werden.

Bedienten/ sich darnach allenthalben gehorsamt zu ach-  
ten/ auch niemand darüber / bey Vermeidung höchster Un-  
gnade und 10. Thaler Straffe / so oft darwieder gehandelt  
wird / im geringsten zu überzeu gen haben.

Und damit dieses alles um so viel gnauer und gewisser  
observiret werden möge; So soll die Taxe samt der Post-  
Ordnung/ sowohl in Unsern Ober- als samtl. übrigen Post-  
Aemtern / täglich und zu allen Zeiten / zu jedermans Wis-  
senschaft / öffentlich affigiret stehen / derjenige Post-Be-  
amte aber / so dieselbige überschreitet / soll das erste mahl  
5. Thaler/ das andere mahl 10. Thaler/ das dritte mahl 15.  
Thaler zur Straffe unweigerlich legen. Wir wollen jedoch

Die Taxe  
bleibet so  
lange gült-  
tig / biß die  
combinir-  
enden dar-  
innen ihres  
Dahs Aem-  
derung ne-  
fen.

angeregte Taxe allein auf Unser Churfürstenthum und Lan-  
de gerichtet und gebraucht wissen; maßen die austränt-  
gen mit Unsern Posten combinirende/ bey dem bißherigen  
Porto billich verbleiben. Im Aenderungsfall aber wer-  
den Wir nicht zu verdencken seyn/ daß die Unfern auch nach-  
folgen/ und die Taxe der Gelegenheit nach gemehret oder ge-  
mindert werde.

Damit auch zum 35.

Gebrauch  
der Wage.

dieser Unserer wohlbedächting gemachten Post-Taxe und de-  
rer Post-Bedienten darauff abgelegten Psichren um so viel  
richtiger und accurater nachgelebet werden möge / so sollen  
bey denen Post-Aemtern in denen größern Städten / so  
wohl zu Briefen als Paqveten benöthigte Wage und Ge-  
wichte aus denen Einkünften angeschafft / und bey vorkal-  
lenden Veränderungen denen Nachfolgeren im Post-Amt/  
samt denen Siegeln / Schilden / und Wappen / Hörnern/  
und was sonst zur Post und dem Post-Amt gehöret / an  
statt eines Inventarii jedes mahl ausgeliefert werden.

Hierüber und zum 36.

Anzeige des  
Werths  
bey kostba-  
ren Waar-  
ren.

will auch zu desto mehrerer Sicherheit und Richtigkeit in  
denen Rechnungen/ und sonst die Nothwendigkeit erfordern/  
daß so wohl von denen auf die Post kommenden größeren/  
insonderheit kostbaren / wie auch Seiden- Waaren und der-  
gleichen Paqvete von Wichtigkeit/ deren Schwere und Ge-  
wicht/ als auch von beschwerten Geld-Posten oder andern  
Pretiosis deren Werth / gleich wie auf denen Briefen / also  
auch vornehmlich in denen Post-Büchern / Charten und  
Fracht-Zetteln accurat angemerket werde. Dahero dem  
nicht allein die Aufgabere / sondern auch die Post-Beamte  
sich darnach allenthalben gebührend zu achten; Die Post-  
Bediente aber / welche / daß dieses geschehe / beym Aufge-  
ben

ben zu erinnern / ihres Orths aber gehdrig und vorgeschriebener maßen einzutragen / unterlassen werden / unnachbleibliche und erste Straffe zu erwarten haben.

Welchen allen denn Wir

zum 37.

dieses in specie mit anzufügen / der Nothwendigkeit ermes-  
 sen / daß 1.) auf die Orthe / wo keine absonderliche Taxen  
 vorhanden / das Porto von Geld-Waaren und andern Pa-  
 queten nach der ausgerechneten / der Taxe einverleibten  
 Meilen-Tabelle zu nehmen. 2.) Die Passagiers bey denen  
 ordinar-Posten iegliche Meile mit 5. Groschen / in clauf des  
 anderer Orthen eingeführten Postilion-Geldes / es mag  
 Sommer oder Winter seyn / bezahlen. 3.) Bey einer extra-  
 Post vor jede Meile auf ein Pferd 8. Groschen geben.  
 4.) Wenigstens allezeit drey Pferde bey extra-Posten / wenn  
 gleich nur eine Person darauff wäre / gebrauchen / und wo  
 deren mehr gefordert würden / jedes besonders bezahlen sol-  
 len. Es ist aber dieses nur auf Post-Wagen und leichte  
 Calessen / und nicht auf schwere Carossen zu verstehen / als  
 wo zu mehrere Pferde als drey anzulegen. Endlich sollen  
 5.) bey Staffetten-Ritten vor jedwede Meile 12. Groschen  
 erlegt werden. Wie Wir denn / daß auch hierinnen von  
 denen Postmeistern und Post-Bedienten unter obgemel-  
 ter Straffe keinerley wege excediret / oder niemand über-  
 setzet werde / nochmahls alles Ernstes und dabey dieses be-  
 fehlen / daß die Postmeistere und Bediente in Abforderung  
 des Porto und Post-Geldes sich aller Bescheidenheit ge-  
 brauchen.

Anlangende nechst diesem

Zum 38.

das Einlauffen und Abgeben derer ordinar-Posten / so soll  
 ein ieder Postmeister / Post-Berwalter und anderer Post-  
 Bedienter an seinem Orthe eine richtige Tabelle davon  
 samt der Taxe, wie allbereit in vorhergehenden §. gemeldet  
 denen Reisenden und sonst jederman zur Nachricht affig-  
 ren / bey Ankunfft derselben die Zeit / um welche die Briefe  
 ausgegeben werden sollen / durch Anschlagung eines beson-  
 dern Billets an ein Tafelgen notificiren / hierauff so bald  
 möglich / und die gedachte mit kommende Briefe und Sa-  
 chen in Ordnung bringen / und das Porto der Taxe gemäß  
 darauff verzeichnen / von denen dabey befindlichen Briefen  
 und Sachen gewöhnlicher maßen die Chartre, (welche von  
 jederman mit Bescheidenheit gelesen / in keinerley Wege ver-

Zimmer-  
 sungen bey  
 der Taxa.  
 No. 1.  
 No. 2.  
 No. 3.  
 No. 4.  
 No. 5.  
 Excesse  
 wider die  
 Taxe noch-  
 mahls ver-  
 boten.  
 Bescheide-  
 ne Einforz-  
 derung des  
 rer Post-  
 Gelder.

§ 2

un-

Briefen un-  
Sachen  
desglei-  
chen.

unehret/ beschmuget oder zerrissen/ derjenige aber/ so hier-  
wieder handelt/ und sich an denen ausgehängten Charren  
oder anderen Post-Anschlägen auf einigerley Weise ver-  
greiffen wird/ andern zum Abscheu mit Ernst und Nach-  
druck bestraffet werden soll/ wenigstens zwey bis drey  
Stunden lang aushängen/ und das/ was eingelauffen/ de-  
nen Anfragenden abfolgen lassen/ dabey jedoch solche Ver-  
hutsamkeit brauchen/ damit nicht/ wie wohl ehemahls ge-  
schehen/ Briefe oder anderes von unrecten Personen abge-  
fordert werden/ und in fremde Hände gerathen mögen.  
Solten aber ja frevelte Leute dergleichen Bosheit in Abfor-  
der- und Begbringung derer Briefe und Paqveter sich gelü-  
sten lassen/ die sollen/ wenn sie zu erlangen/ und dessen zu  
überführen/ ohne weitem Procel und Gehör ipso facto vor  
unehrlich erkläret/ und nach Gelegenheit derer Umstände  
am Leibe und Guthe gestrafft werden. Was nun sodann  
noch übrig/ oder nicht abgehohlet/ soll denen verpflichte-  
ten Brief-Trägern zu ihrer Bestellung ausgeliefert/ denen  
selben aber vor ihre Mühe von jedem Brief 3. Pfennige/  
von einem Paqvete aber 6. Pfennige zu fordern zugelassen/  
und also alles ungesäumt und richtig versorget werden/  
und hat der Brief-Träger vor Versäumniß schwere Ver-  
schenschaft zu geben/ und vor das/ was durch Fahrlässig-  
keit verlohren werden möchte/ mit seinem Vermögen zu  
stehen.

Derer  
Briefsträ-  
ger Gebühr  
ist reguliret.

Nicht weniger hat zum 39.

Post-Be-  
amte sollen  
über die  
Briefe/  
Gelder und  
andere Sa-  
chen richti-  
ge Bücher  
halten.

Ein jeder Post-Meister über alle seines Orths aufgebende  
Geld/ Waaren und andere Paqvete/ gestalt in vorherge-  
henden §. allbereit gemeldet/ wie auch reisender Personen  
richtige Verzeichnisse und Bücher/ worinnen auch jedes-  
mahl die absendenden ordinar Amts-Paqvete und Brief-  
Beutel/ mit Vermeldung des Geldes oder der Preciosen/  
richtig einzuschreiben/ zu halten/ um daraus so viel möge-  
lich/ bey ereignenden Unfall der Bestellung wegen so wohl  
Ried und Antwort zu geben/ als auch seine führende Rech-  
nung bestärcken zu können.

Ferner und zum 40.

Fernere de-  
rer Post-  
meister  
Schuldig-  
keit.

Seynd bey Ankunfft einer jedweden Post von denen Post-  
Meistern/ Post-Verwaltern und Post-Bedienten/ 1. ob an  
denen ord. Post-Kasten/ Belleis oder Brief-Beuteln etz  
was schad- oder mangelhaft/ fleißig nachzufuchen/ und sol-  
chen Falls vor schleunigste Reparatur zu sorgen/ und den be-  
falls nöthigen Aufwand in Rechnung zu bringen. 2. Die  
Stun-

Stunden-Zettel / welche der zuerst spedirende Postmeister / wie nicht weniger die Charten samt denen Personen und Fracht-Zetteln / bey Vermeidung 4. Thaler Straffe jedesmahl selbst zu unterschreiben hat / alles Fleißes zu examiniren / und ob die Postkationen ihre Schuldigkeit gebührend beobachten nachzusehen / die vorgegangenen Versäumnisse samt denen Ursachen gnau zu untersuchen / und zu Exigirung der darauff gesetzten Straffe / als welche bey dessen Unterlassung / der saumselige Post-Bediente doppelt zu legen hat / anzumercken. 3. Ob und wie weit die mit Reisende bezahlet / auch ob sie weiter mit zu reisen Willens / nachsehen und erkundigen / im wiedrigen und Versäumungs Fall den entstehenden Schaden zu ersuchen. 4. Ob die auf den Charten und Fracht-Zetteln verzeichnete auf denen Calefchen bloß gehende Paqnete und Sachen allerseits verhanden / aufs sorgfältigste nicht allein acht zu haben / und die Stücken nach dem Fracht-Zedbul und denen / auf denen Paqneten befindlichen Zeichen von dem ankommenden Postkation in Empfang zu nehmen / ob alles / sowohl WellEiß und Brief-Beutel / als auch die Paqnete richtig versiegelt / gnau zu recognosciren / sondern auch selbige / und alles / was zur Post gehoret / dem abfahrenden in solcher Ordnung wiederum zu übergeben und zuzuzehlen / daferne etwas ermangelnd / oder auch noch übrig / und aus denen Haupt-Post-Itemern aus Eilfertigkeit oder Irthum unrecht abgeschickt befunden wird / dasselbe sowohl auf dem hinwärt- als dem bey folgender Post rückwärts gehenden Stunden-Zettel deutlich zu berichten / und das irrgehende bey erster Gelegenheit zu remittiren / da im Gegensfall der Säumige / als ob es bey ihm verlohren gangen / dafür gehalten / und zur Ersetzung des entstehenden Schadens verbunden. Zu welchem Ende denn nicht nur Paß- und Stunden-Zedbul / sondern auch die Personen und Fracht-Zettel / wie allbereit erwehnet / auf allen Stationen / bey der daselbst dicitirten Straffe / von denen Post-Bedienten jedesmahl richtig zu unterzeichnen seynd.

zum 41.

Es füget sich auch wohl öfters / daß Geld- und andere Paqnete auf den Posten / wegen nicht gnugsamer Verwahrung / unter Wegs auffspringen / oder auch zerrieben auf denen Stationen einlaufen: Auf dieses nun haben die Postmeister und andere Post-Bediente bey dem Umpacken oder Wechselungen insonderheit gleichfalls acht zu haben / und da Sie dessen

Die Perso-  
nen/Fracht-  
Zettel des-  
gleichen  
ob alles ver-  
handen / zu  
unterzue-  
hen.

Das irrige  
gehörigen  
Derhs zu  
berichten.

Straffe  
des Umters  
lasses.

Wie die  
nicht gung  
verwahrte  
Sachen zu  
besorgen.

Ⓞ

etwas

etwas wahrnehmen/die Postkilonen in Gegenwart derer bey der Post befindlichen Reisenden/oder in deren Ermanglung/derer Gerichts-Personen des Orths scharff zu examiniren/daserne es Gelder/ in Praesenz sothaner Personen zu überzählen/wie alles befunden worden/von denenselben Gewissenhaft attestiren zu lassen/ und die Beschaffenheit sowohl an den Orth/woher das Beschädigte kommen/ als auch wohin es gehen sollen/deutlich zu berichten/das ermeldetermaßen beschädigt ankommende aber/ so gut nur immer möglich/zu verwahren/die deshwegen aufzuwenden habende Kosten Pflichtmäßig in Rechnung zu verschreiben/ und solche dem Post-Beamten/wohin dasselbe lautet/zu dessen Eintreibung in der Charte mit zum Porto zu setzen/da denn der Empfänger diesen Verlag ohntweigerlich wieder zu ersetzen hat; Der hierunter sich säumig erweisende Postmeister aber/ist nicht allein allen bey dergleichen Begebenheiten entstehenden Schaden zu ersetzen verbunden/ sondern auch wegen begangener Nachlässigkeit/ beschaffenen Umständen nach/ anderen zum Exempel/ nachdrücklich zu bestrafen.

Und damit

zum 42.

Wie die Lieferung des Geldes und Paqueten geschehen soll.

aller dergleichen Unrath um so viel desto besser vermieden werde/sollen die Postmeister und Post-Bedicnte/keine Paqueten/Geld/Waaren/Kästlein und dergleichen/auf denen nicht der Orth/wohin selbe gehen sollen/mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben/wie auch auf den darzu gehörigen Brieff/ (welcher jedoch durchaus nicht auf das zur Post gebende Paquet/Schachtel/oder was es sonst ist/befestiget/sondern aparte aufgegeben werden soll.) befindliche Zeichen richtig angemerket/ alle dergleichen und insonderheit die Gelder gnugsam/auch wenn es grosse Posten/in Wässern und sonst gebührend verwahret/auffzunehmen schuldig/oder im Gegenfall/und wenn der Aufgeber/deshwegen beschenehen Erinnerns ungeachtet/sich dessen weigert/und die Gelder oder Waaren also versendet wissen will/der Postmeister/als welcher/ daß er hierinnen die Gebühr beobachtet/zu seiner Sicherheit/was desfalls passiret/in sein Post-Buch zu registriren hat/zu keiner Verantwortung wegen entstehenden Versäumnisses und Schadens gehalten/bey unterlassener Erinnerung aber darzu allenthalben verbunden seyn.

Was deren Unrichtigkeit würd.

Verwahrung dargegen.

Wenn es sich auch

zum 43.

Wie es mit begäbe/ daß zum Nachtheil derer Interessenten ein oder mehr

mehr Paqveter von denen ordinar Posten / und auf dem verlohrenen Wege/ oder bey Post-Stationen verlohren würden; So ist derjenige/ welcher dergleichen etwas findet/ schuldig/ dasselbe dem nächsten Post-Hause unverzüglich Anzumelden/ der Post-Bediente des Orths aber/ daß solches an seinen gehörigen Platz bestellet werde/ alle mögliche Sorgfalt anzuwenden/ verbunden. Solte aber etwas/ so von der Post verlohren/ aus Eigennutz dessen/ so es gefunden/ verschwiegen/ und nachmahls verkauft/ der Finder und Käufer aber/ als wozu/ und deswegen sich nach aller Möglichkeit zu bemühen/ die gesamten Post-Bedienten verbunden seynd/ zu untersuchen/ werden könnte; Auf solchen Fall soll der/ so etwas von der Post verlohrenes gefunden und verschwiegen/ auch dessen überführet wird/ den wahren Werth bahr ersetzen/ und andern bey mehrerer Bosheit sich ereignenden Umständen nach/ zum Abscheu/ als ein Dieb gestraffet/ der Käufer aber den von dem Aufgeber bey seinem Eide bestärkten Werth in duplo, als einmahl dem Eigenthums-Herrn/ und das andere zu Unserer Rent-Cammer zu erlegen/ benöthigten Falls auch dazu durch militärische Execution angehalten werden.

Weiln auch/ wie sichere Nachricht vorhanden/  
zum 44.

bey denen Posten öfters bahr Geld/ ingleichen Preciosa und andere Dinge von großen Werth versendet werden / also daß darbey/ wenn dessen etwas verunglücken / oder verlohren gehen sollte / vieler Schade zu besorgen / und Wir demnach auch hierinnen gewisse Ordnung gehalten wissen wollen: Als ist derjenige/ so dergleichen Sachen denen Posten anvertrauen will / schuldig / nicht allein dieselben vor Abgang der Post/ bey guter Zeit / damit alles richtig zu Buch und sonst gebührend eingetragen / und gemugsam besorget werden könne / in das Post-Amte zu liefern/ oder bey dessen Unterlassung / daß es bis zu folgender Post liegen bleibe / zu gewarten / sondern auch der Werth desselben/ dem spedirenden Postmeister / oder demjenigen/ der an statt dessen die Expedition führet / damit derselbe im Post-Buche richtig eingetragen werden könne / anzuzeigen / und das gebührende Porto zu erlegen / da denn der Post-Beamte der Einlieferung oder des Ausgebens halber/ denen/ so es verlanget / einen Schein / welcher jedoch länger als ein Jahr nicht gültig/ und worinnen die angemeldete Summa benennet / auszuantworten verbunden.

verlohrenen Post-Gutthe zu halten.

Wie es mit Geldern und Preciosis bey denen Versendungen auff Posten zu halten,

Der Werth muß präzise bey dem Aufgeben angemeldet werden.

Wie weit ein Post-Beamter vor das auf die Post gehene zu sehen habe.

Wenn nun solcher Gestalt der Betrag derer abschickens den Gelder und Pretiosen angegeben wird / siehet der jedes Orths annehmende Post-Beamte / so weit die Gränge Unserers Chur-Fürstenthums und Lande sich erstreckt / dafür billig / da hingegen und wenn er hierunter allen schuldigen Fleiß angewendet / und die Sachen an die auswärtigen mit denen Unseren in combination stehenden Posten / richtig unter guter recommendation abgefendet / und an die benachbarten Gränz-Posten geliefert / dasselbe auch so fort zu erweisen ist / wird der annehmende Postmeister oder Beamte seiner Obligation in so weit quitt als der seinen schuldigen Fleiß erwiesen / und ist dem Aufgeber nach seinem Vermögen bloß mit Vorschriften zu adquiren schuldig. Wie denn auch keiner / der auf denen Posten solcher Gestalt Schaden gelitten / von dem jenigen / so dessentwegen Satisfaction geben muß / ein mehrers / als er beyim Aufgeben angemeldet / ob er solches

Haffet al- bica dili- gentia.

Derjenige so etwas verlohren erliden muß / ist also ein vor den angezeigten Werth gehalten.

ex post facto auch schon in contrarium beschwern wolte / immaßen er denn anderer Gestalt gar nichts suchen kan / zu fordern berechtiget ; Daserne auch ein Aufgeber den Werth derer versendeten Dinge / und was es eigentlich sey / um mit leichtern Porto loßzukommen / entweder ganz verschweigen / oder die Gelder / Pretiosen und dergleichen Paqecte vor Baaren und allein dem Gewicht nach / auch solcher Gestalt vor etwas anders / als selbe in der That seynd / ausgegeben werden / in diesem passu soll bey erfolgendem Unfall / und da dessen etwas verlohren gehen solte / kein Postmeister weiter als de lata culpa & dolo vor sich und die Seintgen zu stehen / im übrigen aber derjenige / so den Werth seiner Dinge anzugeben / unterlassen / den erfolgenden Nachtheil und Schaden sich selbst beyzumessen haben ; Immaßen wie es mit Versendung dergleichen und sonst kostbaren Dinge / in einem aus Unserm Geheimden Consilio untern 14den Januarii dieses 1713den Jahres gefertigten besondern Reglement, unterschiedene Specialitäten zu befinden / wohin Wir Uns beziehen.

Was verschwiegen und verlohren worden darff nicht restituirt werden.

Wie weit die Postmeister dßfalls gehalten.

Wird auf das besondres angefügte neue Reglement hingewiesen.

zu haben

Wenn dergleichen Dinge durch Recht ausgemachet werden müssen.

Im Fall aber zum 45. alle Umstände der Sachen so beschaffen / daß selbe durch Recht ausgemachet werden müßten / oder der Aufgeber wolte te anderer Gestalt nicht friedlich seyn / sodann soll der Kläger dieselbe zu förderst bey dem Ober-Post-Amte in Leipzig / oder denen zu Dresden / Baugen und Lübben / nach diesem aber / und wenn er bey dem daselbst fallenden Bescheide zu acquiesciren / nicht gemeynet / solche an Unser Cam-

Cammer-Gemach bringen / und billiger maßen entweder dafelbst / oder nach befundenen Umständen durch Rechts- des Erkänntniß die Entscheidung erwarten.

Wiewohl auch in eifertigen Casibus, wenn periculum in mora, und ein Reisender sich nicht auffhalten kan / er setze ne Klage nach dem Punet dieser Unserer Post-Ordnung bey jedes Orths Obrigkeit anzubringen; und diese hierunter zu imploriren hat / da ihme auch so viel möglich / zu seinem Recht geschwinde und außser Proceß verholffen werden soll. Der Beamte oder andere Gerichts-Obrigkeit aber / von al- lem / was passiret / besagtem Unserm Cammer-Collegio auffß schleunigste Bericht zu ertheilen gehalten.

Zum 46.

Dafern / wie sichs oftmahls begeben / sich weiter zu- trüge / daß Kauff- und andere Leute / oder Unsere Beamten und Officianten sich untersehen wolten / Briefe zu samlen / selbe hernachmahls in Paqvete gepacket / denen Posten / als ob es eigene oder respectiv Unser Interesse concernirende Briefe wären / auffzudringen / und solche entweder gang umsonst / oder nur um ein wenig Porto zu bestellen / und solcher Gestalt die Post-Nemter an ihren Einkünften zu verkürzen: So verfügen Wir hiermit / daß in derer Kauff- Leute Briefß-Couverten und Paqveten etwas anders / als was zu ihren Angelegenheiten / Commissionen und Wech- seln gehöret / und in den Nemtern und Expeditionen Unser Interesse anbetriff / nicht passiren soll; Derohalben denn die Postmeister und Post-Verwaltere / wenn Sie derglei- chen Unterschleiffe wahrnehmen / und die verdächtigen Pa- qvete in Gegenwart des Aufgebers / oder dessen / der selbe empfangen soll / öffnen / welches Sie auf dringenden Ver- dacht zu thun / befugt / die darinnen befindliche unpassirliche Briefe / wie gewöhnlich / zu taxiren / und das gewöhnliche Porto davon / sie seyn mit dem Wörtlein Franco bemercket oder nicht / zu erheben schuldig seyn / von den Verbrechen aber zum ersten mahle fünf Thaler / das andere mahl zehn Thaler / das dritte mahl zwanzig Thaler Straffe unge- säumt zu erlegen / abfordern und eintreiben sollen. Dahin- gegen / wenn der Verdacht ungebührlich gefasset / und nichts Ungebührliches befunden worden / der Post-Bediente / als der ohne gnugsame Ursache / und mit bösen Vorsatz die Briefe eröffnet hat / eben dieser Straffe unterworfen seyn soll.

Wie es in Fällen / da periculum in mora, zu halten.

Das Brief samlen und Einschla- gen wird verboten.

Verdäch- ge Paqvete sollen die Post-Be- diente mit gewisser maßen off- nen.

Die also befundenen Briefe samt der Straffe bezahlen lassen. Und da sie die Waße nicht hal- ten selbst straffbar seyn.

Solten auch zum 47.

Wie es zu halten weis die Couverte an die Post-Be-dienten ist beschrie-ben.  
 von andern Orthen/ sowohl an die Postmeistere/ als deren Untergebene oder andere Bediente/ dergleichen couvertirte Briefe einlauffen/ so seynd dieselben ohne alles Bedencken zu eröffnen/ die darinnen befindlichen Briefe zu taxiren/auf die Charte zu setzen/und denenselben nach/ bey unausbleibender und ernstler Befiraffung/ als vor ieden unterschlagen Groschen einen Gulden/ gebührend zu berechnen;

Wir seynd nächst diesem

zum 48.

Ausser den Exem-ten soll niem-mand Post-frey seyn.  
 aus sehr erheblichen Ursachen bewogen worden/ wegen der Post-Freyheit diese Verordnung zu thun/ das auf Unsere Posten nichts als Uns und Unsere Angelegenheiten belangende Sachen/ und was ex officio aus denen Collegiis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Personen ergeheth/ darauff aber allezeit das Wort Königl. Sachen betreffend/ zu schreiben/ ingleichen Unsers Königlichen und Churfürstlichen Hauses/ nehmlich Unserer herlich geliebten Gemahlin/ Frau Mutter und Königlich Prinzens Majestät/ Gnaden und Edden/ nicht weniger Unsers Stadthalters Edden/ und Unserer würcklichen Geheimden Rätthe/ Briefe und Paqveter/ Schwachteln und Kästlein/ an alle Derter/ so weit Unsere Combinationes und der Post-Ämter Correspondenz gehen/ und zwar die Sie abschicken/ oder die an Sie kommen/ frey gelassen werden sollen/ dabey Wir doch vertrauen/ und Uns zu allen Unsrn Collegiis und Expeditionen, auch darzu geordnet und subordinirten Dienern versehen/ Sie werden hierbey keinen Unterschleiff verhängen oder selbst begehen/ und keine fremde Briefe/ Acten und Paqveter/ so taxbar sind/ mit einschliessen/ oder darunter verbergen/ und also selbst verhüten/ das gegen Sie mit der auf die Defraudatores gesetzten Straffe nicht verfahren werden dürffe.

Aus diesen allen erfolget nun/ das sonst Niemand/ er sey wer er wolle/ und es betreffe auch was vor Sachen es möchte/ einiger Post-Freyheit zu genießen/ oder deshalb etwas in Rechnung zu verschreiben haben solle. Die Post-Ämten und Diener selbst sind auch keines weges frey/ außser wo Sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben.

Zum 49.

Verordnen Wir derrer Avisa halber/ das über die vier Exem-

Exemplarien vor Unser Königl. Haus nur Unfers Stadt-Freyheit  
halters Edden und die würclichen Geheimden- und Cabi-  
ners-Räthe ieder ein Exemplar, dann in jedes Raths-Col-  
legium eines gereicht/ im ubrigen Niemand einiger Frey-  
heit dißfalls genießen solle.

Betreffende zum 50.  
die Bezahlung des Porto in gemein/ so ist in der angefügten  
Taxe, nach welchen Orthen Briefe und Paqvete beyrn Auf-  
geben unumgänglich bezahlet werden müssen/ ic. wohin und  
auf welche Arth die Zahlung in Loco collectionis oder di-  
tributionis zu thun frey gelassen. Und demselben nach ist  
kein Post-Bedienter schuldig / weder Briefe noch andere  
Sachen auf die Post zu nehmen/ oder von derselben abfol-  
gen zu lassen/ es sey denn das in der Taxe vorgeschriebene  
und auf die Briefe verzeichnete Porto entrichtet/ denn wenn  
er hierinnen nachsiehet und borget/ oder sonsten was zuri-  
ck läset/ ist er gehalten/ aus seinem Beutel es zu bezahlen.

Kein Post-  
Bedienter  
soll vor des  
Porto Erlas-  
sung Briefe  
se auf die  
Post nehm-  
en/ oder  
abfolgen  
lassen.

Und weil zum 51.  
öftters geschieht / daß Briefe / Paqvete und anders / aus  
Mangel gnugsamer Adresse, in denen Post-Häusern un-  
bestellet bleiben müssen / oder auch um eben der Ursachen  
willen von andern Orthen retour lauffen / dennoch aber  
wohl geschehen kan/ daß endlich die Eigenthums-Herren  
sich finden/ und derer Briefe Ausantwortung urgiren möch-  
ten / und gleichwohl die Gelegenheit derer Post-Vemter  
nicht aller Orthen leidet / dieselben bis immerzu aufzube-  
halten und zu verwahren/ viel weniger darüber besondere Re-  
gister zu halten; Als achten Wir der Nothwendigkeit/  
auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen/ und sollen die  
Post-Vemter von denen Briefen und Sachen/ so an ihren  
Orth nicht bestellet werden können/ von einer Leipziger  
Wesse bis zur andern richtige Charten machen/ und selbige  
zu Leipzig die Wess-Zeit über/ in andern Orthen aber vier  
Wochen lang an denen Post-Häusern dergleichen Charten  
affigiren. Was nun von Briefen binnen der Zeit nicht ab-  
gefordert/ oder von andern Orthen/ weil es nicht zu bestellen/  
zurück gesendet wird / das soll beygeleget / und denen Nach-  
nungen die Specification annectiret werden.

Alle Leipzi-  
ger Wessen  
sollen von  
unbestellten  
Briefen  
Charten af-  
figiret wer-  
den.  
In andern  
Orten aber  
sehen diese  
gleichen  
Charten 4-  
Wochen  
lang affi-  
girt.  
Was so-  
dann nicht  
abgefordert  
wird / ist  
beyzulegen.

Die Staaffecten betreffend/ so sollen zum 52.  
alle und jede Post-Meistere / Verwaltere / Schreibere und  
Post-Haltere / auch Postilionen / sowohl alle andere/ die zu  
Specdirung derer Staaffecten sich gebrauchen lassen/

Anstalt zu  
Staaffecten.

(1.) Denjenigen Brief/ das Paquet/ oder was es sey/ so Staffetten weise fortgeschaffet werden soll/ alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort/ wohin es überschrieben oder abzugeben ist/ nach denen Meilen/ befage der Post-Taxa, sich so gleich bezahlen lassen/ oder unterbleibenden Falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und haften.

(2.) Nach Empfang der behörigen Staffetten-Kosten/ und Ritt-Gebühren/ soll der annehmende Post-Bediente gleich eine Recommendation, sonder einiger Minuten Verlust/ an den Postmeister des Orths/ wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll/ der baldigen auch sichern Abgabe halber/ aufs kürzeste fertigen/ wie in sine dieses §. ein Formular sub lit. B. mit angehänget/ zu lesen ist;

(3.) Nechst dem ist ein Stunden-Zeddel mitzugeben/ unter welchen vornehmlich nebst der Recommendation zu be- rühren/ daß eines jeden Rata gleich baar mit folge/ oder bey der darauff folgenden ordinari-Post mit kommen solle/ in- maßen zu Ende dieses abermahls sub lit. A. ein Formular mit angefügt zu finden.

Da nun (4.) diejenigen/ so bey einem solchen Staffetten- Lauff Dienste leisten/ und gewöhnlicher maßen ihre Vergnü- gung darvor aus denen Ober-Post- und andern Aemtern/ wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen/ zu gewar- ten haben/ dürfen Sie keiner Liqvidation, und damit wer- den auch alle Defecte vermieden.

(5.) Befehl/ daß auch dann und wann die Ritt-Gebüh- ren nicht gleich baar/ sondern mit der nechst abgehenden Ordinari mit folgeten/ so ist doch die Staffette ein jedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig/ wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post- Amte darbey ist; Und wird so dann das Ober-Post- und andere Aemter sich der subalternen Stationen annehmen/ und bey den Auswärtigen die retürende Gebühren erri- nern helfen.

(6.) Wenn in einer Station, wo keine Post-Werbe seynd/ eine Staffette aufgegeben würde/ soll dieselbe unverzüglich ins nechte Post-Amte geschaffet/ und allda der ordentliche Post- und Correspondenz-Zeddel sub lit. B. darzu erhei- let werden.

(7.) Wie aber dera gleichen Staffetten-Ritte geschwinde geschehen sollen/ und jede Meile binnen einer Stunde zu- rück zu legen; Also hat jedweder Postmeister im Durch- passi-

passiren / das Ankommen sowohl als das Abreuthen mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau und pflichtmäßig anzumercken / besonders wenn der ankommende Postilion sich allzulang verweilet hätte / die Ursache dessen zu erforschen / und es dabey zu notiren / keines weges aber einige Partheyligkeit zu brauchen / oder dem abreutenden Postilion eine Viertel-Stunde / geschweige eine längere Frist zum Vortheil zuzuschreiben.

(8.) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich auffhalten / oder unter Weges nicht stetig zujagen würde / als welches einem jeden sowohl in bösen als guten Wetter / so Nachts als Tags / nach äußerster Möglichkeit obliegt; So soll ihm vor jede halbe Stunde ein Thaler angeschrieben / er auch nach befundenen Schaden derer Interessenten mit Gefängniß / und noch größserer Straffe angesehen werden.

(9.) Damit auch bey Abwechslung des Pferdes um so weniger ein Zeit-Verlust geschehen könne / so soll der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns etliche mahl zu erkennen geben / auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen / und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubt / bis dieses alles geschehen / und der neue Postilion vor seinen Augen abgeritten / das Pferd in Stall zu ziehen / oder zurück zu kehren / bey Straffe eines halben Thalers.

(10.) Ihnen / denen Postmeistern / so zwischen diesen beyden abwechselnden Postilions, durch richtige Abschreibung des Passes die Entscheidung zu geben haben / wird in allem und auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumt. Dahero sie bey Nächtlicher Weile / und da sie dem Vernehmen nach / nicht so leicht aus dem Schlaf zu bringen / um so mehr sich zu ermuntern / oder vor jede unnöthig verabsäumete Viertel-Stunde einen halben Gulden Bestraffung erwarten sollen.

(11.) Soll der Postmeister zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu denen Scaffeten parat stehen lassen / und sich niemahls davon entblößen / oder dessen zum Ackerbau und andern schweren Diensten gebrauchen / auch dießfalls mit den Nachbarn seines Orths einen eventual-Bergleich stifften / um bedürffende Pferde von ihnen auf alle Fälle zu erlangen.

(12.) Niemahls soll sich einer unterfangen / dergleichen  
 J  
 eilfer

eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen / noch weniger sodann die völliigen Ritt-Gebühren zu fordern / so lieb ihm ist / die Straffe von vier Gilden zu vermeiden. Alle dergleichen Versäumnisß noch besser zu verhüten / und daß der schuldirge Theil zur Bestraffung desto gewisser gezogen werden könne. Hat

(13.) Der letztere Post-Meister / den mit überkommenen Stunden-Zettel / zum Theil / zur examination der Stunden / wie von Station zu Station geritten worden / zum Theil auch statt eines Recipisse wieder zurück an das erstere Post-Ampt zu schicken / auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern und zu empfangen ist.

(14.) Jeder Post-Meister oder Post-Halter wird unter andern mit dahin sehen / daß dergleichen importante Sachen oder Briefe / dafür die Ausgebere ein nicht geringes Porto erlegen / auch durch tüchtige und verpflichtere Postillions, und nicht durch Jungen oder fremde des Wegs unkundige Leute / ohne Livree, Schild und Horn / am allerwenigsten zu Fuße / wie oben S. 12. gedacht / spediret werden.

(15.) Kein Posthalter hat sich zu unternehmen / dergleichen Extra-Beförderung oder Staffetten durch Schleiff- oder Neben-Wege / ausser denen ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Bothen / Bauern oder sonst fortzubringen / am allerwenigsten soll der letztere Postillion sich gelüsten lassen / die Staffette / im Fall sie wieder die Gewohnheit etwan nicht an das Post-Ampt überschrieben wäre / sondern ihm bloß zugestellet worden / in ein Haus selbst zu reuthen / und selbige zu bestellen / sondern zu Verhütung aller verbotenen Correspondenzen / bey Vermeidung jeden Thaler Straffe / schlechter Dinges gehalten seyn / die Staffetten / auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Ampt zu liefern / auch daß es geschehen / einen Schein / oder den signirten Stunden-Zeddel an seinen Herrn zum Verweiß zurück zu bringen.

(16.) Solte ein Postillion entweder aus Unachtsamkeit ohne Paß fortreuthen / oder wenn er sich unter Weges muthwillig über die Gebühr aufgehalten / solchen mit Vorsatz bey sich behalten / oder vorgeben wollen / daß er verlohren gegangen ; So soll dessen allen ungeachtet er seiner Ritt-Gebühren verlustig / der Post-Meister aber / wo die Staffette noch weiter gehen muß / einen neuen Paß zu verfertigen gehalten seyn.

(17.) Weil

(17.) Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen / daß dergleichen hochheilende Briefe von denen Postilions oder Posthaltern / wenn sie die ordinari-Posten unter Wegs angetroffen und eingehohlet / zu solcher gegeben / und nicht weiter per Staffetta befördert / mithin das Verlangen des Aufgebers verhindert / und zugleich die Unkosten oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden / ein solches aber öfters grossen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan ; Als werden allerseits dafür gewarnt / dergleichen Vortheil sich nimmer mehr gelüsten zu lassen / als lieb ihnen ist / die verdiente Straffe zu vermeiden : Vielmehr soll ein ieder die Staffetta ihren vorgeschriebenen Lauf-Weg unverrückt fort / und reuthend in höchster Eil befördern.

(18.) Alldieweil auch zu geschehen pfleget / daß öfters Pretiosa und kostbare Sachen per Staffette überschicket werden : In solchem Fall hat der recipirende erste Post-Meister sich das Pretium ansagen zu lassen / auch nach Proportion des Quantis, die ordinari-Taxa etwas zu erhöhen / und hingegen auff den Stunden-Zeddul es desto besser zu recommendiren.

(19.) Indeme noch mehr die Erfahrung an Tag geleget / daß die Staffetten schadhafft angekommen / welches zum öfttern durch Unvorsichtigkeit derer Postilions geschehen ; So sollen nicht nur dero Herren für allen Schaden stehen und haften / sondern auch der nachfolgende Post-Meister gehalten seyn / um fernern Schaden zu verhüten / den Brief / das Paquet / oder worinnen die Staffette bestehe / besser einzupacken / und de novo zu verwahren / auch davon diefalls und was er etwan aufgewendet / im Stunden-Zeddul Erwähnung zu thun / und darauff die richtige Erstattung zu erwarten.

A.

Weiln an dem hierbey kommenden nach an das Käyserl. Reichs-Post-Amt haltenden Brief-Paquete zum höchsten gelegen / und solches dannhero durch eine eigene Staffette sowohl bey Tage als zu Nachts von Post zu Post aufs schleunigste fortgeschaffet / und darunter bey Vermeidung höchster Bestraffung nichts verabsäumet werden soll : Als haben alle Postmeister / Post-Bediente und sonst iedermänniglich / so hiermit berührt werden / dahin Fleiß anzuwenden / daß obiges Brief-Paquet nach sicher und ohne den geringsten Zeit-Verlust reuthend bestellet werden möge.

Und damit man sehen könne / welcher Postilion seinen  
 Kutt nicht schleunig verrichtet / um denselben nach Befinden  
 zu behöriger Straffe zu ziehen ; So hat ein ieder Postmei-  
 ster / dem diese Staffette zugebracht wird / die Viertel-Stun-  
 de der Ankunfft und Wieder-Abfertigung hierunter zu ver-  
 zeichnen. Die Kutt-Gebühren werden eingeführter ma-  
 ßen von hieraus bezahlet. Sign. Leipzig / Anno  
 Viertel auff Uhr.

Königl. Chur-Fürstl. Sächs.  
 Ober-Post-Amt.

B.

Den Einschluß / so durch eigene Staffette zu befördern / all-  
 hier auffgegeben / auch allbereit franqviret worden / wolle  
 mein Herr an zu sichern Händen  
 schleunig einliefern / auch wie es erfolget / mich bey ersterer  
 Ordinari nebst Remittirung des Passes wissen lassen / dar-  
 neben ich verharre  
 Meines xc.

N. N.

Anlangende

53.

Anstalt vor  
 die Curri-  
 rer und Ex-  
 tra-Witte.

die reuthenden Extra-Posten / so soll auf sämtlichen Unseren  
 Post-Stationen solche Anstalt getroffen werden / damit so-  
 wohl Unsrere eigene / als auch anderer Privatorum Angele-  
 genheit / ingleichen Reisende und die Currier der Gebühr  
 und dem Verlangen nach / befördert werden können. Weil  
 aber hierinnen und wie viel eigentlich bey ieglicher Station zu  
 dergleichen Occasion Pferde gehalten werden sollen / nicht  
 füglich zu determiniren ; Als bleibet hierunter die Disposition  
 denen Post-Bedienten zwar frey / Sie sollen aber doch nach  
 Proportion der auf ieden Routen gehenden Passage zuläng-  
 liche Verfügung treffen / und hierunter alles Klagen über  
 Mängel so viel möglich / verhüten / auch hiernächst mit de-  
 nen Fuhrleuten / Bauern und dergleichen sich also verste-  
 hen / daß dieselben ihnen auf begebende Fälle / mit ihren  
 Pferden um ein billiges Lohn zu statten kommen.

Dieweil aber

54.

Obrigkei-  
 ten sollen  
 Specifica-  
 tiones von  
 Pferden de-  
 nen Post

derer nur besagten Fuhrleute und Bauern Anspann halber  
 hier und da / entweder Schwürigkeiten / oder auch wohl /  
 wenn Sie die Post-Beamten pressiret zu seyn / vermercken /  
 des Lohns wegen impertinente Anforderungen zu vermur-  
 then ; Als sollen hinkünftig in denen Städten die Städte /  
 und

und auf denen Dörffern die von Adel und Beamte gewisse Bedienten  
 Specificationes derer Fuhrleute / Caleschen - Fahrer / und an- ausant-  
 derer / so Pferde halten / denen Postmeistern und Haltern wortern.  
 ausantworten / welche sodann denenselben der Reihe nach / Zwang der  
 auch wenn der erste mit seinen Pferden nicht einheimisch / Fuhrleute  
 der folgende / und so ferner denenselben bezuzusehen schuldig und Bau-  
 seyn / oder Sie darzu durch Zwangs - Mittel angehalten ern zu Ass-  
 werden sollen. stenz der  
 Posten.

Sie / die Post - Bedienten aber sind verbunden / sich des Post - Ver-  
 Lohns halber mit denen mehr angeregten Fuhrleuten / Cale- dienste müs-  
 schen - Fahrern und Bauern / der Billigkeit nach / so gut sie sen um das  
 können / zu vergleichen ; doch mögen Sie aber auch über das Lohn mit  
 verordnete Postgeld nicht getrieben werden / sondern es müs ihnen sich  
 sen / aufn Fall die Fuhr - und dergleichen Leute sich damit vergleichen.  
 nach Abzug Eines Groschens von ieder Thaler / welchen Dürffen a-  
 der Post - Bediente vor seine dabey habende Mühe / und der ber doch u-  
 Gelegenheit nach hergebende Post - Wagen zu genießen hat / ber das  
 gleich denen Posten vergnügen lassen / oder darzu mit Ernst Postgeld  
 angehalten werden ; Hergegen sollen aber auch die Post- nicht gerie-  
 meister und Halter denen Vorspannern ihren Lohn unwei den werden.  
 gelich und also fort zum voraus bey der Abfahrt zu geben vor ihre  
 schuldig seyn. Mühe von  
 jeden Tha-  
 ler 1. Gro-  
 schen.

55.

Nachdem auch öftters auf denen Post - Häusern bey de-  
 nen fahrenden Extra - Posten / sowohl dererselben Hergeb- als  
 auch Bezahlung und sonst zwischen denen Reisenden und Post - Bedienten viele  
 Verdrüßlichkeiten vorkommen / Wir aber denenselben insgesamt / so viel mög-  
 lich / abgeholfen wissen wollen ; Als ordnen und befehlen Wir / daß derjeni-  
 ge / so extraordinair zu reisen / und darzu Post - Pferde ver- fahrender  
 langer / sich darum in denen Post - Häusern mit Vermeldung Extra - Pos-  
 seines Nahmens und Standes bescheidenlich angeben / ten An-  
 demselben hergegen von denen Post - Bedienten ebenfalls stalt.  
 mit gebührender Bescheidenheit begegnet werden / Er aber Das Poste-  
 der Reisende / das verordnete Post - Geld vor der Abreise ob- geld muß so  
 ne Mangel und Abbruch zu erlegen / der Post - Bediente gleich erles-  
 aber im Gegenfall vor dessen Erfolg weder anspannen / noch get werden.  
 abfahren / noch reuthen zu lassen / schuldig seyn soll. Vor dessen  
 Bezahlung  
 ist nicht an-  
 zu spannen.

56.

Trügte es sich aber  
 daß bey Ankunfft eines und des andern Reisenden in ein Wann die  
 Post - Haus / des Post - Bedienten habende Pferde allbereit Post - Pfer-  
 versprochen / oder in Post - Berrichtungen begriffen wären / de nicht zu  
 sind besagte Reisende dererselben Zurückkunfft / auch bis sol- es zu halten.  
 che

R

che

Reisende  
sollen sich  
aller Unge-  
büßnisse  
enthalten.

che gefürtet / und etwas ausgeruhet / oder andere mögliche Anstalt gemachet worden / abzuwarten / der Post-Bediente auch sie darum mit Höflichkeit zu ersuchen / verbunden / oder sie haben im Gegensall nach Belieben anderer Bequemlichkeit und Fortkommen ohne Hinderniß des Post-Beamten zu verschaffen / wie nicht weniger auf dergleichen Fall und sonst sich aller ungebührlichen Bezeigungen gegen die nur erwehnten Post-Bedienten und Postilions zu enthalten.

Reisende  
sollen die  
Post-Pfer-  
de nicht  
lange war-  
ten lassen  
oder des  
halten  
Post-Gel-  
des verlu-  
stig seyn.

Wenn nun 57.  
angeregter mafen der Post-Bediente auf ein oder andere Arth / den Reisenden accommodirt / und die verlangten Pferde verschafft / so ist er auch so dann nicht befugt / diesel zu 3. 4. und mehr Stunden vor seinem Quartier aufzuhalten / sondern dem Post-Bedienten erlaubt / längstens nach einer Stunde / wiederum ausspannen zu lassen / der Reisende aber des bezahlten Post-Geldes zur Helffte verlustig / und wenn er sodann fortgeschafft seyn will / die andere Helffte nachzuschleffen / verbunden.

Die Post-Bedienten klagen nächst diesem

Verord-  
nung we-  
gen Überlar-  
dung dere-  
extra- Vo-  
sten.  
Reisende  
müssen vor  
ihre eigene  
Wagen  
auch gnu-  
gsame Pfer-  
de nehmen.  
Chaises  
roulantes  
sind auf  
Posten ver-  
bohen.  
Wie viel  
Personen  
auf einer  
extra-Post  
passiren.

58.  
daß Sie und ihre Pferde durch theils Reisenden grosser schwerer Carossen / überlästige Bagage, wie auch Aufsehung vieler Personen sehr incommodirt / und zu Grunde gerieben / ingleichen bey Ankunfft derer Reisenden zum Einspannen aufs heftigste forcirt würden: Hierbey ordnen und wollen Wir / daß / wenn ein Reisender um seiner Commodität willen / sich eines eigenen Wagens bedienen / und dennoch nach Post-Manier fortgeschafft seyn will / kein Post-Bedienter demselben / er habe denn nach Anleitung des 37. §. gnußsame Pferde genommen / und der Taxe gemäß bezahlet / weniger vor so genannte Chaises roulantes, als welche Wir auf Unsern Posten gänzlich verbiethen / anspannen zu lassen / schuldig seyn soll; wie denn auch 2. auf einer mit 3. Pferden bespanneten Post / im Fall der habende eigene Wagen von zuläßiger Schwere / aufs höchste vier / auf einer vier-spännigen Post aber 5. Personen / samt proportionirten Bagage, deren auf jede Person 50. bis 60. Pfund / und durch aus ein mehrers nicht passiret / oder durch die Posten befördert werden sollen. Die determination, wie viel Pferde nöthig / hat zwar der Postmeister zu thun / er soll aber dabey keinen Eigennuß üben / noch jemand über die Gebühr beschweren; denn wenn sich dieses befindet / soll er das zur Ungebühr genommene wieder heraus geben / und darum ernstlich

lich angesehen / auch zu Ersetzung derer Schäden und Unkosten angehalten werden ; Die Reisenden sind aber 3. nach ihrer Ankunfft zum Einspannen wegen schmieren (wofür aber dem Passagier kein Geld abgefordert werden soll / weil der Postmeister doch seine Post-Wagen schmieren lassen muß) und dergleichen / bey fahrenden Posten zum längsten eine ganze- und bey reuthenden Posten eine halbe Stunde zu warten verbunden / 4. Selbst aber in die Ställe zu gehen / und die Pferde heraus zu nehmen / oder auch wenn bey ihrer Ankunfft auf die nechste Post keine Pferde verhanden / selbe 5. weiter mit zu nehmen und zu brauchen nicht befugt / die Obrigkeiten und Beamten aber 6. die Post-Bedienten dabey auf alle Weise / auch bedürffenden Falls mit starcker Hand zu schützen / und die Excedenten nach Befinden anzuhalten und zu straffen / verbunden sind.

Zeit zum Einspannen regliert.

Reisenden ist selbst in die Ställe zu gehen / und die Pferde zu nehmen

Post-Pferde dürfen über ihre Station nicht hinweggenommen werden.

Es pfleget auch 59.

wohl zu geschehen / daß vortheilhafte Reisende sich unterfangen / mit denen Postilionen sich zu verstehen / und ehe sie die Station erreichen / ein oder mehr Pferde abzuspinnen / der Meinung / daß die Post-Bediente des folgenden Post-Hauses sie mit der Anzahl Pferde / wie sie daselbst erschienen / sie fortzuschaffen schuldig.

Obrigkeiten sollen denen Posten Schutz leisten.

Wie viel Pferde ieder ansomit soll er wies der fortreissen.

Weil aber dergleichen Betrug denen Posten zu grossen Nachtheil gereicht / und dahero billig abzustellen ; Als soll derjenige / so mit Extra-Posten reiset / schuldig seyn / an dem Orte / da er ausfähret / von dem Postmeister einen Zettel zu fordern / oder der Postmeister soll ihme auch dergleichen selber ausstellen / darauff / wie viel er Pferde hat / verzeichnet stehet / und diesen soll der Postmeister ohne Entgeld aushändigen / ehe nun dieser Zettel auf der nächsten Station produciret wird / soll der Postmeister oder Halter anstehen / ihn weiter zu befördern. Damit es aber auch an denen Gränzen bey combinirten Posten / wo es nicht allbereit eingeführet / also gehalten werde / haben die Postmeister durch ihre Correspondenz es zu veranlassen / der Postilion aber / so diesen Betrug stifften helfen / soll acht Tage lang im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset werden ; Hergaan soll aber auch unter dem Vorwand böser Weges kein Reisender verbunden seyn / mehr Pferde wieder seinen Willen zu nehmen / als mit wie vielen er Post-mäßig ankommen.

Wenn nun 60.

zwischen Reisenden und Post-Bedienten alles richtig / das Post-Pferd

de dürfen nicht übertrieben werden.

Wie viel Stunden auf eine Meile bey Posten eingeräumt.

Geld bezahlet / und die Extra-Posten abgehen / so sind die Postilions nicht gehalten / die Pferde nach der Passagiers eigenen Gefallen zu übertreiben / sondern es wird ihnen bey guten und ebenen Wege auf eine Meile eine Stunde / bey bösen Wegen und Bergen aber anderthalbe Stunden / und zum Keurthen 3. Stunden / wosfern Sie daran nicht durch Unglück oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden / eingeräumt / wie Wir dann nicht wollen / daß einer darüber getrieben werden soll.

Würde sich aber

Wie viel an Bagage ein Postillon auf ein Pferde zu führen habe.

Wenn Post-Pferde vom Überjager oder Übertreiben crepiren / muß solche der Passagier gur thun. Oder wird von der Obrigkeit darzu angehalten. Sämliche Obrigkeiten müssen den Schaden tragen. Post-Bediene sind nicht verbunden alle und jede / so mit eigenen Pferden ankommen zu befördern. Was aber mit Post-Pferden komer / oder bekandt ist / ist nach Möglichkeit zu befördern.

Jemand unterstehen / die Postilions über dieses Befehle mit Schlägen oder andern ungebührlichen Beziugungen zu zwingen / oder beim Keurthen denenselben vorzujagen / oder auch die Pferde mit allzuschweren Bell Eiß oder Kessern (Gestalt hierunter ein mehrers als 40. Pfund schwer / durch aus nicht passiret) zu überladen / und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen / der soll denselben zu tragen und zu ersetzen / in Weigerungs Fall von der nechsten Obrigkeit / auch wenn nöthig / mit Arrektirung seiner Person angehalten / und che er allenthalben Satisfaction gegeben / auf keiner Post oder sonst befördert werden; Inmapen denn allen und ieden Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Lande hiermit ernstlich befohlen wird / denen Post-Bediene ten auf beschehenes Klagen ohne Weigerung oder Säumnis hülffliche Hand zu biethen / oder in dessen Entschung vor alle erfolgte Schaden selbst mit zu haften.

61.

Kein Postmeister oder Post-Halter soll wieder seinen Willen angehalten werden / einen ieden zumahl unbekandten / so mit eigenen oder gemiethteten Pferden auf die Post-Häuser kommet / ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen / hingegen ist ein iedweder ohne Exception schuldig / die eigenen Passagiers, welche mit Post-Pferden bey Ihnen anlangen / oder auch von Unfern Ministris und Beamten / und anderen im Lande angefahrenen / mit eigenen oder gemiethteten Pferden bis zu einer Station fahren / so schleunig als nur immer möglich / zu befördern.

Wenn sichs auch

62.

fügte / daß Reisende ausser denen ordentlichen Post-Strassen / seitwärts fortgeschaffet zu werden verlangeten; So haben

haben die Post-Bedienten sich bey Straffe zu hüten / dergleichen Euten-Fahrten wegen allerhand Besorgnisse keinen andern / als wohl bekannten / und im Lande angefehlten Personen zukommen zu lassen / jedoch wenn Sie auch bekannte Personen / igt erlaubter maßen seitwärts zu bringen / auf sich nehmen / keinen über 3. biß höchstens 4. Meilen zu schaffen / vielweniger denselben vor eben das Geld wiederum mit zurück zu nehmen schuldig / sondern sich den Rückweg gleich dem Hinwege bezahlen zu lassen / gar wohl befugt /

Und obwohl

64.

Ein jedweder Postmeister oder Halter auch zu seinem eigenen Nutzen die Reisenden nach vorgemelter maße zu accommodiren verbunden / So ist doch hergegen eben keiner zu zwingen / die Post in der Maße / wie sie seines Orths angelanget / zu befördern / sondern er richtet sich billig nach dem in selbiger Gegend befindlichen Wege / also daß der Reisende / bevorab wenn er mit starcken Postmäßigen Pferden ankommen / solcher Gelegenheit nach / mehrere Pferde zu nehmen und zu bezahlen / oder auch die fahrende in eine reuthende Post & vice versa zu verwandeln / verbunden; hergegen aber auch / wenn der böse Weg mit der Station aufhöret / zu dergleichen nicht angestrenget / sondern mit wenigern fortgeschaffet werden soll.

Zum 65.

Haben sich die / so mit eigenen oder gemieteten Pferden auf die Post-Stationes kommen / im Fall hieselbst / zumahl bey starcken Postgängen / Pferde ermangeln / und der Post-Bediente sie gleichwohl befördern will / biß darzu Anstalt gemacht / zu gedulden / im Gegenfall bleibt ihnen unverwehrt / sich ander schleuniges Fortkommen selbst zu verschaffen.

Möchte sich etwa

zum 66.

begeben / daß verdächtige / oder um Mißthat willen stüchtige Personen / derer Posten und deren Sicherheit / um so viel leichter und geschwinder zu entkommen / auf denen ordinar-Routen sich zu bedienen / trachteten / wie oben §. 15. deren Bekräftigung halber Versehung geschehen / hierunter aber billigs alle Behutsamkeit zu gebrauchen / So soll kein Post-Bedienter auffn Lande / bey höchster Straff und Unnade / keinen / zumahl Unbekandten und Fremden / der

Von denen Post-Straffen soll kein unbekandter seitwärts abgeführt werden.

Kein Post-Bedienter ist verbunden / einen seitwärts fahrenden über 3. biß 4. Meilen fortzuführen.

Wielweniger denselben ohne neues Postgeld wiederum zurück zu schaffen.

Mit Extra-Posten reisende müssen sich wegen der Pferde nach dem Wege richten.

Die Reisende / so ohne Post müssen sich biß zu gemachter Anstalt gedulden.

Vorsorge wegen verdächtigter Personen auf denen Posten.

nicht mit der Post bey ihnen ankömmt/ oder im Gegenfall/ wer er eigentlich sey/ und woher er komme? durch glaubwürdiges Zeugniß erweise/ fort zubringen/ oder zu befördern sich unterziehen / welche präcaution so dann auch desto mehr nöthig ist/ wenn Verdacht entsteht/ daß Leute von inficirten Orthen einschleichen wolten.

Ingleichen soll zum 67.

Die ordinar Stationen darff kein Post-Bedienter oder Postilion vorbeys fahren.

kein Post-Bedienter Macht haben/ die auf denen ordinaren Straffen extra ankommende Passagier bey 6. Thaler Straffe/ anders als vor das Post-Haus zu fahren/ und daselbst die Uberkunft anzumelden/ nach dessen Erfolg aber ist ihnen/ die Reisenden in ihre Quartiere zu liefern/ unverwehret/ gleichwie auch/ wenn fürnehme Personen an dem Orte/ wo sie wohnen/ in ihren Häusern/ oder auch/ wenn sie gleich fremde sind/ so fort an dem Orte/ wo sie Quartier nehmen/ absteigen wollen/ der Postilion sich darnach zu achten/ und hernach erst es im Posthause anzuzeigen hat. Diesen ist aber durchaus nicht erlaubt/ erwehnte Passagier um ihre Commodität oder eingebildeten nähern Wegs willen von denselben ab/ weniger ihres Eigennuzes oder anderer Ursachen halber/ dieselben andere Stationen vorbeys zu führen/ und den Post-Beg dadurch eigenwillig zu verändern; Wiedrigen Falls er dasjenige/ was dadurch denen anliegenden/ und bis zu dem Orte/ wohin dieselben gereiset/ befindl. Post entzogen worden/ zu ersien hat; Inmassen bey dem Ober- und andern Post-Beamtern/ ihm auf beschehenes Ersuchen und Anrügen der Betrag von seinem Sold abzuziehen/ und denen Klagenden zu vergütigen ist.

Straffe derer/ so die evidentlichen Stationen vorbeys gehen.

Und weil 68.

kein Post-Beamter soll dem andern sein Gefinde abspenstig machen,

die Abspannung des Gefindes unzulässig/ Als soll kein Post-Beamter sich unterfangen/ einem andern Postmeister seine habende Knechte zu verführen und abspenstig zu machen/ weniger dergleichen einem/ so sich bey ihm anmelden möchte/ ohne Vorlegung eines richtigen Abschieds/ oder andern glaubwürdigen Zeugnisses von seinem vorigen Herrn in Dienste zu nehmen/ bey willkürlicher jedoch unausbleibender Straffe/ gestalt denn ein dergleichen Post-Knecht/ so nicht mit guten Willen seines vorigen Herrn verlassen zu seyn/ erweist/ fernr bey der Post und deren Diensten keines weges geduldet werden soll.

Besetz

Und ob wohl 69.  
allbereit an unterschiedenen Orthen dieser Unserer Post-Ordnung

Ordnung der Bescheidenheit zwischen Reisenden und den Post-Bedienten Ermahnung geschehen; So erachten Wir dennoch der Nothdurfft hiermit zu befehlen / das keiner / so in denen Post-Vlemtern zu verrichten hat / Er sey hoch oder niedrig / habe auch Nahmen / wie er wolle / sich unterstehen soll / die Post-Beauten / Bedienten und Postilions in ihren Verrichtungen und Arbeit zu verhindern / we niger Sie mit ungebührenden Reden und Schelt-Worten anzutasten / am allerwenigsten Sie mit Real-Injurien zu beleidigen / noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle zu nehmen.

Im wiedrigen Fall hat die Obrigkeit des Orths auf derer Post-Bedienten und Postilions imploration, derer Verrückere Personen nach Grösse des Excessus sich zu verbiethern / solches an Unser Cammer-Gemach / oder in Kleinern Sachen / und wo es der Stadt Leipzig nahe ist / an Unser Ober- und andere Post-Vlemter eiligst zu berichten / und den Post-Bedienten wieder die Tumultuanten inzwischenden gebührenden Schutz zu leisten.

Und weil endlich

70.

der Taxe, und das Wir selbe dem Ende dieser Unserer Post-Ordnung anzufügen / gewillet / Erwehnung geschehen / So folget selbe hiernechst / und wird bezahlet /

I. Vor Brieffe/

Von allen im Land gelegenen Orthen / so nicht in mehr als ein Post-Amt gehen / 1. Groschen.

Was von Leipzig und andern Gränz-Post-Vlemtern weiter bestellet werden soll / über obigen Groschen das allda gewöhnliche Porto, nehmlich:

Es zahlet in Leipzig alles / was im Lande verbleibet / in gleichen Halle / Dvedlinburg / Dessau / Zerbst / Gera / Schlags / Hoff / Naumburg / Zeitz / Zena / } 1. Groschen.

Ober- und Nieder-Lausitzer } so halb Franco

Berliner Briefe / }  
Magedburg " " " " } 1 1/2 Groschen.  
von Wittenberg bis Berlin " " " " }

Silberstadt / Braunschweig / Hamburg / }  
In Dannemarc / Schweden / Holstein / } 2. Groschen.  
Franco Hamburg.

£ 2

Lübeck

Lübeck/ Hildesheim/ Zell/ Hannover/ Brezmen und andere der Enden gelegene Drthe/ Franco Braunschweig.	2. Groschen.
Łöplitz/ Aufsig/ Labeschitz/ Prag/ Wien/ halb Franco	
Nürnberg/ Erlangen/ Bayreuth/ Weymar/ Erfurth ganz Franco	
Gotha/ Eisenach/ Cassel/ Smalkalden und alle jenseit Erfurth gelegene Drthe/ Franco Erfurth/	
Eger/ Pilsen/ Franco Eger/	2. Groschen.
Banzen/ Zittau/ Görlitz und andere Oberwie auch Nieder-Lausitzischen Drthe ganz Franco,	
Breslau/ Franco Lauban/ Langensalza/ Tennstädt/	
Berlin ganz Franco,	2. Groschen.
Frankfurth am Mayn/ Hanau halb Franco/ Holland/ Franco Brehmen/ Ungarn und Siebenbürgen/ Franco Wien/ Pohlen/ und was auf jenseit Breslau gehöret Franco Breslau/	3. Groschen.
In Hessen/ und was von Cassel weiter soll/ Franco Cassel/	
Hamburger Briefe / so mit der fahrenden Post über Magdeburg gehen/	
Alles/ was weiter als Frankfurth am Mayn gehet/ zum Exempel Cölln/ Solingen/ Elberfeld/ Aachen/ Lüttich und dergleichen/ Darmstadt/ Maynz/ Straßburg/	
it. in Frankreich/ Lothringen/ Elsaß/ Franco Frankfurth/	5. Groschen.
Italienische Briefe/ nach Gelegenheit Franco Trento oder Mantua,	
Englische Briefe / Franco Amsterdam/	
Fransösische Briefe/ und alles/ was Franco Rh. inhaufen kömmet oder abgeheth/	
it. was Flanderische oder Brabander Briefe sind/ Franco Cölln/	6. Groschen.
Danziger und andere in Preußen gehende Briefe/ so Franco Wulzkau,	5. Groschen.
Danzig ganz Franco,	6. Groschen.
	Königs

Königsberg gang Franco, 71. Groschen.  
 In Eieffland und Moscau/Franco Müffel/ 92. Groschen.

By dieser Brieff-Taxe ist zu mercken / daß 1. Sie von einzeln oder einfachen Briefen / er sey von einem ganzen / halben oder Viertels-Bogen zu verstehen / die doppelten aber / so nur einen gesiegelten Brieff in sich halten / zahlen über diese Taxe allezeit noch die Helffte / die übrigen / da deren mehr versiegelte Brieffe innen sind / nach proportion. Und zwar dieses in den Ober- und Post-Häusern zu Leipzig und Dresden/ in den übrigen Post-Häusern alles nach der vorgeschriebenen Masse; Brief-Paquete hergegen 2. so auf etliche Loth anlauffen / werden nach dem Gewichte / und zwar von jedem Loth so viel / als der einfache Brief vermög der vorstehenden Taxe giebt / bezahlet.

3. Brieffe und deren Inlagen / so bis 3. Loth wägen / und im Lande bleiben / werden mit einem Groschen und 6. Pfenn. gang bezahlt.

Was Acten-Paquete betrifft / werden selbige / wenn sie 1. bis 4. Pfund wägen / passiren vor fünf Loth. 5. Bey größern dergleichen Acten-Paqueten / so von 4. bis 6. Pfund wägen / sechs Loth; von 6. bis 8. Pfund 10. Loth vor eines: von 16. bis 24. Pfund 24. Loth statt eines: Noch grössere aber sind nach dieser Proportion und nach der Breite des Weges anzuschlagen / inmaßen aus der angedruckten Tabelle und Notiz in mehrern zu ersehen.

### Von Passagierern.

Diese zahlen / wie oben erwehnet / so viel die ordinairn Posten betrifft / 5. Groschen inclusive des an andern Orten eingeführten Postilion-Geldes / vor iegliche Meile / und wird einem iedweden ein Balleiß oder Coffre von 30. bis 40. Pfund schwer auf denen ordinair-Posten frey passiret / das übrige aber / davon iedoch / um die Posten nicht zu überladen / so viel nur immer möglich zu abstrahiren / wird der auf ieder Route eingeführten Taxe gemäß / bezahlet.

### III. Von baaren Gelde und Pretiosis.

Auf 1. 2. 3. Meilen von 100.	Thaler curr.	2. Groschen.
4. 5. 6.	„ „	3 Groschen.
7. 8. 9.	„ „	4. Groschen.
10. 11. 12.	„ „	5. Groschen.
13. 14. 15.	„ „	6. Groschen.
16. 17. 18.	„ „	7. Groschen.

W

Auf

Müß 19, 20, 21 Meilen von 100 Thaler cur. 8 Groschen.
22, 23, 24. " " " " 9 Groschen.
25, 26, 27. " " " " 10 Groschen.
28, 29, 30. " " " " 12 Groschen.

Geld / Subelen und andere Pretiosa von solchem Werth / zahlen hingegen dessen nur die Helffte / iedoch werden Species-Ducaten auf den Werth von Current reducirt / und die Taxe nach demselben eingerichtet; Wie denn auch Species an Silber-Münze gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen haben.

Im übrigen / was denen Meilen und Werth nach höher steigt / in dieser Proportion, was unter 100 Thaler bis 50 Thaler ist / giebet ebenfalls diese Taxe, noch kleinere Paquette aber / werden denen Acten gleich bezahlt / und das ungemünzte Silber / wird dem Werth nach / dem baaren Geld gleich considerirt.

Dabey denn nochmahls wohl zu merken / daß ein ieder weder / welcher dergleichen kostbare Dinge auf die Post giebet / um der darbey besorgenden Gefahr willen / denselben Werth / nach Inhalt dessen / was hierunter im S. 44. disponirt / freulich anzuzeigen verbunden.

#### IV. Von Kauffmanns Waaren.

Von	1, 2, 3 Meilen.	4, 5, 6 Meilen.	7, 8, 9 Meilen.	10, 11, 12 Meilen.	13, 14, 15, 16, 17, 18 Meilen.	19, 20, 21, 22, 23, 24 Meilen.	25, 26, 27, 28, 29, 30 Meilen.
1 Pf.	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.
2 Pf.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
3 Pf.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	10.
4 Pf.	3.	4.	5.	7.	10.	11.	12.
5 Pf.	3.	4.	6.	8.	12.	13.	14.
6 Pf.	3.	5.	6.	9.	13.	15.	16.
7 Pf.	4.	5.	7.	10.	14.	17.	18.
8 Pf.	4.	6.	7.	11.	15.	19.	20.
9 Pf.	4.	6.	8.	12.	16.	21.	22.
10 Pf.	5.	7.	9.	13.	17.	23.	24.
15 Pf.	5.	8.	10.	16.	20.	26.	30.
20 Pf.	6.	9.	12.	19.	23.	29.	36.
30 Pf.	7.	10.	14.	22.	28.	34.	40.
40 Pf.	8.	12.	17.	26.	32.	40.	46.
50 Pf.	9.	14.	20.	30.	36.	46.	52.
60 Pf.	10.	16.	23.	34.	40.	48.	60.
70 Pf.	11.	18.	26.	38.	44.	52.	66.
80 Pf.	12.	20.	29.	43.	48.	60.	72.
90 Pf.	13.	22.	32.	46.	52.	65.	78.
100 Pf.	14.	24.	34.	50.	58.	70.	84.

Es ist aber diese vorherstehende Taxe von leichten kostbaren Kauffmanns-Waaren ingemein/ zum Exempel/ Seiden-Waaren und dergleichen zu verstehen/ Gold- und Silber-Waaren aber/ Drap d'or, Brocard und dergleichen kostbare Waaren aber/ ingleichen Brabander/ Italiensche und andere feine weisse Spitzen/ welche sehr ins Geld zu lauffen pflegen/ bezahlen das vorhergesetzte doppelt.

V. Vor Extra-Posten und Staffetten.

Derer Extra-Posten und derer Zahlung halber ist oben allbereit Erwähnung geschehen/ und sollen derselben gemäß durchgehends und auff allen Post-Strassen Unsers Churfürstenthums/ die Post-Pferde/ wie im ganzen Reich gebräuchlich/ iegliches auf eine Meile mit 8. Groschen bezahlet/ zwey und drey Pferde aber einander gleich gerechnet/ und hergegen wegen der Post-Calefchen/ und wann man deren gebraucht/ wie sonst wohl anderer Orthen im Reich üblich/ nichts absonderlich bezahlet werden.

Staffetten zahlen vor jedwede Meile inclus. der Expedition, als wofür sonst im Reich in ieden Amt/ da die Staffetten zu passiren haben/ nebst dem Ritter-Gelde 16. Groschen absonderlich genommen werden/ zwölf Groschen.

Endlich und zum

71.

ist noch anzufügen/ daß es zwar sehr gut seyn würde/ wenn ein ieder/ der im Postwesen bey denen Aemtern oder bey Fortbringung der Personen/ Briefe/ Paqueten/ Acten und dergleichen zu thun hat/ sich allezeit der Gebühr nach/ unsträflich verhalten wolte; Nachdem aber die Erfahrung giebt/ daß man anders nicht/ als durch Mit-Anwendung schärferer Mittel zum Zwecke allenthalben gelangen kan/ und dessentwegen gewisse Straffen hin und wieder dictiret werden müssen; So sollen diese Geld-Bussen respectivē ganz/ und wo die Obrigkeiten und Denuncianten davon exprimirter maßen ihren Antheil haben/ die Helffte/ bey denen Post-Aemtern zu Dresden/ Leipzig/ Baugen und Lübben richtig und unfehlbarlich eingebracht/ und von Quartalen zu Quartalen mit denen darüber gehaltenen Registern zu unserer Rent-Cammer in Dresden eingesendet/ allda aber vor das Sucht- und Waisen-Haus dispensiret werden.

Allieweil auch

zum 72.

verschiedene Passus, so theils in dieser Post-Ordnung ange-  
M 2 gemer-

gemercket sind / vorkommen / welche auf mehrere Verhör  
 und Cognition der Sachen / auch wohl auf rechtliches Er-  
 kenntniß ausgesetzt werden müssen ; So verordnen Wir  
 hiermit / daß gleichwie Unsere Landes-Regierung / Ober-  
 und Hof-Gerichte / auch Unserer Freundlich geliebten Vete-  
 ren / derer Herzoge zu Sachsen Weissenfels / Merseburg  
 und Zeitz LEden in ihren Landes-Portionen und respecti-  
 ve Stiffts-Regierungen / auch die Unter-Obrigkeiten / nach  
 Maße der unterschiedlichen Fällen die Gebühr in kurzer  
 Entscheidung derer etwa vorgehenden Handel zu beobach-  
 ten / und ausser allen Process / sola rei veritate inspecta, und  
 Summarischer Weise zu tractiren und zu entscheiden / beflie-  
 sen seyn werden. Maßen Wir Sie respectivè dahin weis-  
 sen / und des freund-vetterlichen Vertrauens zu Ihren  
 Liebden sind. Also auch Unsere Juristen-Facultäten und  
 Schöpffen-Stühle sich in denen an Sie kommenden Fra-  
 gen / nach dieser Ordnung genau halten / und ihre Urtheile  
 und Responfa darnach unfehlbarlich einrichten werden.

Es vollbringet jedermänniglich an fleißiger Beobach-  
 tung dieser Unserer Post-Ordnung Unsern Willen und Mey-  
 nung. Zu Urkund dessen allen haben Wir diese Ord-  
 nung eigenhändig unterschrieben / und Unser Königlich  
 Chur-Secret darauß drucken lassen. So geschehen zu  
 Warschau den 27. Jul. 1713.

AUGUSTUS REX.



Adolph Magnus Gr.  
 von Doym.

Christoph Friedrich Pauli.

Ad §. 44.

# REGLEMENT

Wegen Sicherheit

Derer Gelder/ Kugelen/ Pretio-  
forum oder kostbaren Waaren/ Rissen/  
Paqueten/ Coffres, wichtigen Scripturen/  
Wechsel- und anderer recommen-  
dirten Briefen/  
Welche

Denen Posten anvertrauet und mit sel-  
ben verschicket werden/

Auch wie es im Verliehrungs Fall  
zu halten sey/  
ergangen

ANNO M DCC XII.



**W**iewohl man sich

versehen / es würde denen allbereit in Anno 1701. den 19. Septembris, dann Anno 1703. den 12. Novembris, und Anno 1705. den 2. Januarii ausgelassenen / auch andern seither ergangenen Anstalten und Post-

Verordnungen / sonderlich bey Aufgeb- und Bestellung derer Paquet- / grosser Bunde Acten / Kisten / Coffres, Schachteln / Geld- Säcke oder Beutel / Kauffmanns- Waaren / Studenten Guths / allerhand und insonderheit Herrschaftliche Victualien / auch derer Brieffe / worinnen Geld / Jubelen / Gold / oder wichtige Documenta zu befinden ; Item mit derer Passagiers ihrer bey sich habenden Bagage, so wohl auch mit Überschreibung derer Brieffe / jedes an Seiten derer von dem Königlichen und Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amte zu Leipzig dependirenden Post- Meistern / Posthaltern und Bedienten / als auch derer / so auff die Posten etwas liefern / oder sich derselben gebrauchen / gebührend nachgelebet worden seyn. Nachdem aber die Nach- und Fahrlässigkeit dargegen sehr eingerissen / und die Unordnungen besonders darinnen fast täglich sich förder vor Augen stellen / daß die Brieffe entweder unrecht überschrieben / oder denen Paqueten gegen die Brieffe ungleiche Zeichen gegeben / und dahero / wenn nicht zu erkennen / was zusammen gehörig / solche / wo nicht verlohren / doch in unrechte Stationen gehen und liegen bleiben ; Hingegen die Post-Beamte / denen dergleichen zur Bestellung übergeben worden / in Zweifel und Unrichtigkeit gesetzt / hernach selbige zu Ersekung des Werthes / auch wohl mit Anstrengung weitläufftiger Procelle, dergleichen doch in Post- Sachen / besage allergnädigsten Decrets, de dato Dresden den 15. Martii 1702. nicht verstattet werden sollen / und selbige nochmahls hiemit verboten und an Unser Geheimtes Consilium, die Verichte das Post-Regal betreffend / angewiesen werden / angehalten werden wollen ;

Als werden die Postmeister und Bedienten insgesamt / auch ein jeder besonders / wie die in Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / Churfürstenthum

thum und incorporirten Landen sich befinden und Nahmen haben mögen / zu Verhütung alles Unwesens hiermit und ernstlich bedentet / die Auswärtigen aber erinnert und ermahnet ; Das sie 1. keinen Brieff / ob gleich keine Einschlässe darinnen / oder darzu gehörig / annehmen sollen / es sey 1 denn der Titul oder eigentlich die Überschrift sonderlich der Vor- oder nur der Zunahme und der Orth / wohin er bestellet werden soll / leserlich / auch wo es seyn kan / wer die Person von Condition oder Profession, und wenn sie in der Fremde sich befindet / auch der Orth / wo selbige sonst wesentlich anzutreffen / oder wohnhaftig / zum Exempel N. N. von Breslau der Zeit in Hamburg / zugleich dazu geschrieben.

2. Haben sie / wo möglich / stracks bey der Aufgabe das 2 Franco in Empfang zu nehmen / damit um der wenigen Groschen willen der Brieff / wenn er zumahl unanständig / auch wohl gar von denen Empfängern aus der Hand und Siegel erkandt werden kan / nicht unausgelöst bleiben möge.

Nächst dem und 3. Wenn an Gelde / Ducaten und andern 3 Golde / Tubelen / oder sonst etwas kostbares in dem Brieffe / oder in dem darzu gehörigen Paquet zu befinden / sollen sie nichts annehmen / es sey denn das Quantum, was es im Verlehrungs-Fall koste / auch die Beschaffenheit des eingepackten darauf geschrieben ; Desgleichen in dem Post-Amte / da die Aufgabe geschieht / treulich und richtig angesaget / daß in solchem Brieffe oder Paquet etwas pretieuses und zwar wie gewacht / an Golde / Silber / Tubelen / oder ein Wechsel / von solchem und solchem Werthe / oder daß in dem Paquet e. g. Samt / Damast / Brocad, oder zerbrechliche Waaren / als Gläser / item verderbliche Sachen / als Fische / Feder-Vieh / und andere Victualien zu befinden. Dahero sie fleißig nach diesen zu fragen / und wenn es der Aufgeber nicht gethan / oder der Gelegenheit nach weder das Quantum noch die Beschaffenheit anzugeben vermag / oder auch / da es gar vorzüglich verschwiegen werden wollen / lieber dergleichen Dinge zurück zu weisen / als anzunehmen haben. Im Fall ein bloßer Brieff / darinnen etwas Geld angemercket / oder verspühret würde / zum Vorschein käme / ist so wohl auf den Brieff / als der Charte wenigstens die Worte NB. Geld oder ein Tubel / oder NB. ein Document zu schreiben ; Würde aber ein Schreiben sonst reccommendiret / seynd anstatt des NB. zwey rr. zu setzen.

4. Bey Abfertigung der Posten / soll von dem Spedi- 4 renden Post-Bedienten solches alles gedoppelt / als einmahl  
N. 2 in

in das gewöhnliche Post-Buch/und dann auch in die Char-  
te eingetragen werden. Wosern auch gleich der Aufgeber  
aus besondern Ursachen Bedencken trüge/ öffentlich auf den  
Brief oder Faß/ Paquet &c. die Summa oder den Werth zu  
setzen: So ist derselbe doch in der Charte und dem Post-  
Buch zu notiren/ auch die Taxe, so wohl nach dem Werth/  
als nach dem Gewichte/ zugleich zu reguliren; wie sie denn  
von denen/ welche nicht besonders die Post-Freyheit herge-  
bracht haben/ als deren Briefe und Paqueten allerdings oh-  
ne Entgeld auffzunehmen/ und zu bestellen sind/ eher nichts  
auff die Post zu nehmen/ oder fort zu senden/ ja so gar kei-  
nen Passagier wegz reisen zu lassen haben/ es sey denn zuvor-  
hero/ der Post-Ornung §. 4. gemäß/ das Franco Geld  
baar erlegt.

5 Was nun 5. das Porto von pretieuses Kaufmanns-  
Waaren betrifft/ soll es bey der Tax-Tablelle bleiben/ wenn  
das Gewicht 12. Pfund übersteiget/ woserne aber das Pa-  
quet weniger am Gewichte beträget/ wird das Porto nach  
proportion angesetzt.

6 Bey Aufgebung 6. dergleichen grossen Paqueten/ Geld-  
Posten/ Schachteln/ Käffer oder Coffres und was es sey/ ist  
jedes mahl dahin zu sehen/ wie das Paquet, Coffie, &c. aus-  
sehe/ und gezeichnet? nicht weniger ob vorhero gedachter  
massen §. 3. der Werth (daß 10. 50. 100. 1000. Rthlr. Cou-  
rant-Geld/ Ducaten/ Tubelen/ Silber-Waaren/ oder was  
sonsten/ wie oben erzählt/ darinnen?) oben auf dem Fracht-  
oder dem darzu geschriebenen Briefe ausführlich angemerk-  
et zu lesen seye; So ist auch auff alle Weise zu verhindern/  
damit der Brief nicht auff das Paquet mit gebunden oder  
angesiegelt/ sondern bloß und à parte in die Expedition ge-  
geben werde; sintermahl die Erfahrung bezeuget/ daß bey  
Ankunft dergleichen angesiegelte Briefe durch das Regen-  
wetter unleserlich/ und so zerrieben gewesen/ daß man kaum  
und auch gar nicht erkennen können/ an wen hernach es zu  
liefern/ und dahero beydes der Brief/ als das Paquet unbes-  
tielt in Post-Plentern liegen bleiben müssen.

7 Gestalt dann allezeit auch ferner 7. bey denen Paque-  
ten/ Geld-Beuteln/ Säcken/ oder wie solche zu nennen/  
nachfolgende 4. Stücke genau zu oberviren/ daß solcher  
sonderlich die Gelder 1.) wohl in Leinen gedoppelt gepacket/  
oder/ wann es grosse Posten von etlichen 100. Rthlr. seynd/  
gar in Wasser eingeschlagen/ 2.) die Schachteln und kleinen  
Kästgen nicht mit schlechtem Bindfaden/ sondern mit Lein-  
wand

wand umzogen; Die Acten, bevorab wenn grosse Volumina seyn/ nicht in blosses Pack-Pappier/ sondern in Leinwand/ oder noch besser in ein Kästgen eingemacht seyen/ 3.) daß auff diese Sachen die Stadt/ oder der Drth/ mit kantzlichen grossen Buchstaben/ e.g. Dresden/ und 4.) ein Zeichen/ als etwan J. A. E. oder was einem jeden vor Buchstaben oder Ziffern beliebt/ geschrieben seyen möge; Jedoch daß dieses Signum auch mit dem Briefe accordire/ und wann es nicht übereintrifft/ ein jeder Post-Officiante es alsobald den Aufgeber corrigiren lasse.

8. Was nun von dergleichen grossen Stücken ausserhalb des Beutels/Felleisens/ oder dem Kasten/ bloß auf der Calesche gehen muß/ soll über dem/ wie oben §. 4. erwehnet/ zum 3ten mahl und zwar auf den Fracht-Zettel/ denen unterwegs abwechselnden Postilionen zur Nachricht eingeschrieben werden.

9. Im Fall auch etwas zerrissen oder zerbrochen bey einer Station angelanget/ und zum weitem fortkommen untüchtig/ oder einiger Schaden und Verlust augenscheinlich zu besorgen seyn solte; So hat der in durch passirendem Ort befindliche Post-Bediente/ also fort es besser zu verwahren/ oder einzupacken/ und wegen der aufgewendeten Kosten/ gleich Nachricht an das Post-Amte/ wo solches hingehöriq/ unter der Charte mit zu ertheilen/ damit bey der Abgabe solche zum Porto geschlagen/ und wieder gefordert werden können;

10. Nachdem auch noch ferner bißhero fast gebräuchlich werden wollen/ auff denen Charten nur den Nahmen allein zu setzen/ den Drth aber zu übergehen/ als haben sie/ die Post-Expeditores, zu mehrer Vorsichtigkeit den Drth/ wo solche weiter als die Charte gehet/ hingehöriq/ eigentlich mit bezuschreiben.

11. Und daferne bey Ankunfft einer ordinair Calesche mehrere Stücke/ als im Fracht-Zettel annotiret/ sich übrig finden sollen; So ist alsobald alles/ noch vor Abgang derselben/ in sothanen Zettel/ mit Vermelden: Daß es seines Drthes zu viel befunden worden/ zu setzen/ auch nachgehends bey der ersten zurückgehenden Gelegenheit/ auff dem Passe öffentlich zu notificiren/ oder allenfalls in dem spedirenden Posthaus/ bis zu der auff gleiche Drth eingeholten und eingelauffenen Nachricht/ verwahrlich bezubehalten.

12. In denen Stationen/ wo die Zeit und Gelegenheit leyden will/ hat der Expeditor vor Abschickung der Calesche

lesche den Frachtzettel/ in sein Buch zu seiner privat-Nachricht sich abzucopiren/ damit zu allen Zeiten/ und auff alle Fälle/ von dort aus zuverlässiger Bericht/ was vor Stücke seines Orts durch passiret/ eingeholet werden können.

13.

13. Was übrigens die Passagiers auff denen ordinair Carleschen anbetrifft/ so ist der Wagen/ denen hochheilenden Posten zu sonderbahrer Beschwerde und nicht geringen Nachtheil/ von einigen deroeselden auch oft nur von einer Person/ nicht allein mit in vielen Stücken bestehender Bagage überladen worden/ sondern es haben auch einige gar auff die Gedanken gerathen wollen/ daß/ wenn disfalls etwas durch Unglück schadhafft/ oder durch Raub/ Diebstahl und dergleichen/ verlohren gegangen/ die Postmeister/ Postillons/ und dergleichen Bediente/ solches zu ersetzen/ schuldig wären/ und dahero denenselben vor solche Dinge Rechen schafft zu geben/ und den etwa entstandenen Verlust zu ersetzen angemuthet werden wollen. Und dann aber ermeldte Postmeistere und Postverwaltere samt deren Knechten und Postillionen/ mit Versorgung dessen/ was ihnen an Paqueten und sonst von andern Orthen her/ vermöge Charten und Fracht-Zettel zukommet/ oder in ihren Stationen selbst erst auffgegeben/ auch gehöriger massen auff und eingeschrieben wird/ und demnach zur Post unmittelbar gehörig/ allbereit genug zu thun haben; Einem jedem Reisenden hingegen seine Harges und Bagage, als welche nach eigener Commodität aller Orthen, auff und zumachen/ umzupacken/ oder von der Post ganz hinweg zu schaffen/ in seinem freyen Willkühr stehet/ selbst/ ob solches alles verhanden/ angebumden/ und verwahret/ wahrzunehmen. Und (allermassen dergleichen anderer Orthen/ wo fahrende Posten gehen/ absonderlich in denen benachbarten Landen/ durch hohen herrschafftlichen Befehl/ also eingeführet/) selbst Acht zu haben oblieget/ dahero kein Post-Amt/ Postmeister/ oder Postillion/ vor der Passagierer Sachen zu stehen/ oder deswegen Rechen schafft/ noch bey ereigneten Verlust deesfalls Satisfaction zu geben schuldig. Dannhero wird solches/ und daß man an Seiten derer Post-Ämter vor nichts/ was ein/ mit denen ordinari Posten Reisender bey sich führet/ zu stehen/ oder deswegen Antwort zu geben gehalten seyn/ hiemit zu jedermanns Wißenschaft/ um sich darnach zu achten/ öffentlich kund gemacht. Dabey denen sämtlichen in Ihrer Königl. Majest. Churfürstenthum Sachsen und Landen befindlichen Postmeistern/ Verwaltern/ Schreibern und

und Positionen/Kraft dieses nachdrücklich angebeuter/diesem allen/ nicht allein gebührend nachzuleben/ und die Reisenden/ beym Auf- und Umpacken dessen/ und daß sie nach ihren Dingen selbst sehen/ und fragen mögten/ fleißig zu erinnern; Sondern auch ihres Orths/ daß gleichwohl alles aufs beste gesetzt/ gepacket/ angebunden und verwahrt werde/Sorge mit zu tragen haben/damit durch Fahrlässigkeit zum Verlust und Schaden/ nicht selbst Anlaß gegeben werde. Sonderlich haben sie auch stracks Anfangs/ bey Auf- und Annehmung derer Passagiers, dieses vorzustellen/ daß die Post mit übriger Bagage nicht beschweret/ wohl aber der promulgirten Churfürstl. Sächs. Post- und Tax-Ordnung gemäß/ einer Verlohn 25. bis 30. Pfund auff der ordinari Post/ ein mehrers aber nicht/ mit zu führen/ vergönnet; Das übrige aber/ wenn anders das recipirende Post-Amt noch Platz/ dergl. auff der Caesche mit fortzubringen/ übrig habe/ nach der Taxe vollkommen bezahlet werden solle.

14. Alles vorher beschriebene nun/ versteht sich lediglich 14 von denen ordinari fahrenden/ keines wegs von reuthenden Posten/ mit welchen eines Theils in denen Kayserl. auch Holländischen und vielen andern Post-Ämtern/ darum nichts zuverlässig geschicket zu werden pfleget/ weil selbe auff den Verlierungs-Fall auch vor das geringste zu stehen sich entschlagen wollen/ andern theils auch/ weil durch dergleichen die Pferde übermäßig bepacket/ und in ihrem schleunigen Lauff gehindert werden mögten. Bey denen Extra-Posten ist niemand Masse zu geben/ was er aufpacken und fortbringen lassen will/ wenn es nur die Achse trägt/ und nicht überladen/ auch genugsame Pferde darzu gebrauchet werden.

15. Wie nun so wohl die Post-Bedienten dieser Verord- 15nung allenthalben genau nach zu leben/ auch durch öftters lesen/ sich alle Puncta bekant machen und zum guten Effect zu bringen schuldig/ als auch die auswärtigen Post-Ämter sich dieselbe um guter Nichtigkeit willen und dem Postwesen den guten Credit zu erhalten/ mit gefallen lassen; Nicht weniger die Aufgeber von sich selbst alle Precautiones und Vorsichtigkeit gebrauchen/ daß die Titel oder Überschriften/ samt denen Signis, recht verfertigt/ auch der rechte und wahrhaffte Werth gemeldet/ und angefaget/ und endlich das behörige Porto willig erleget werde. Also hat hingegen bey dessen allen Unterlassung/ und wenn etwas verlohren

ren oder zu Schaden gehen solte/ ein ieder selbst sich den Verlust zu impuiren/ auch der Aufgeber/ bey seiner eigenen Schuld und Versehen/ um so viel weniger das Post-Nut in Anspruch zu nehmen/ oder einiger Restitution sich zu getrösten/ derjenige aber/ so Ihrer Königl. Majestät Churfürstl. Sächsl. Post- und Tax-Ordnung zu wider/ das Quantum der aufgegebenen Gelder/ und der pretioforum Werth/ nicht richtig angiebet/ oder wohl gar verschweiget/ vielmehr zu gewarten haben soll/ wie solche Post-Defraudation zur ernstlichen Bestrafung (gleich als in andern benachbarten Post-Ämtern in dergleichen Fällen geschiehet) werde gezogen werden;

Wie nun bestwegen/ und damit weder Aufgeber noch Empfänger/ und also Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ solches zu publiciren/ auch in allen unsern Chur-Sächsl. Post-Ämtern und Stationen öffentlich anzuschlagen/ vor gut befunden worden; So ist zu dessen Uhrkund dieser Anschlag mit Ihrer Königl. Majest. Chur-Secret besiegelt. So geschehen und geben zu Dresden am 14. Januarii Anno 1712

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

Register

über die

Königlich Wohlhülffliche Chur-Sächsische  
Post-Ordnung.

Die in demselben beygefügte Ziffern deuten die erstere den Articulum oder Paragraphum, die andere aber das Blatt / auf welchem ein tegliches zu finden / an; Wobey zu merken / daß an denen Orten da denen Numeris ein R. vorgelegt / dasselbe in der mit pagina 50. ansehenden Beilage gesucht werden muß / wie denn an denen selben Enden der erste Numerus paginam, der andere aber s. andeuter.

A.

**A**bschlags-Stunden müssen präcise gehalten werden/ 22. 16. Num. 1  
it. 23. 17  
Abschiede müssen Dienstsuchende Postillions vorlegen/ 68. 42  
Abschreiben derer Stunden-Zettel muß richtig gegeben/ 23. 17  
und in Gegenwart des Postillions/ 25. 18  
Anspannen soll kein Postillon ein Pferd anders als auf der Station, 59. 39  
Anspannung des Gejundes ist verboten/ 68. 42  
Accis-Bediente sollen an offenen Orten keinen Vorhen oder Kutscher abfertigen ohne Zettel vom Post-Amte/ 17. 13  
Accis-Interesse darauß werden Post-Bediente bey der Verpfichtung gewiesen/ 31. 20  
Accommodirung derer Post-Reisenden denen Post-Bedienten befohlen/ 5. 4  
Acht haben müssen Reisende selbst auf ihre Sachen/ R. 54. 13  
Acht haben sollen Post-Bediente auf den Mißbrauch des Post-Horns/ 13. 10  
missen Reisende auf ihre Sachen selbst geben/ 21. 15  
Aden Paquet Taxe, 70. 45. 4  
Aeten wie selbe einzupacken/ R. 53. 17  
Adresse ist richtig auf die Briefe zu setzen/ R. 51. 1  
Adel hat mit keinen Post-Bedienten etwas zu thun/ 2. 2  
Anbinden derer Briefe an Paquete ist verboten/ R. 52. 6  
Angriff in Gebde und Peinlicher Sachen thun Vermerck/ 2. 3  
Anhalten derer Vorhen und Kutscher denen Obristen befohlen/ 17. 13  
Anhalten Post-reisender Personen / wenn / wo / und durch wen es geschehen kan/ 15. 11

Anhalten muß nach dessen Erfolge an die Landes-Regierung berichtet werden/ 12  
soll Obrigkeit diejenigen / so wider Post-Bediente excidiren/ 58. 39. 6  
Anmelden soll man den Mißbrauch des Post-Horns/ 13. 10  
zur ordin. Post ist nicht genug / sondern Zahlung/ 27. 19  
Anmeldung derer ankommenden Extra-Posten im Post-Amte befohlen/ 67. 42  
Ansigeln derer Paquet-Briefe / R. 52. 6  
Anspannen darff kein Postmeister / ehe das Post-Geld erliegt/ 57. 37  
Anzahl derer Post-Pferde zu Extra-Posten richtet sich nach dem Weg/ 63. 41  
Arretkirt wird ein Vorjagender / wenn ein Pferd Schaden leidet/ 61. 40  
Arretkirtung der Post-Bedienten Befoldung / wenn selbe verstarret/ 3. 4  
Arretkirtung derer Postillationen / wenn selbe zugelassen/ 10. 8  
Assistenten zu Extra-Posten/ 54. 37  
Arretkirtung müssen Reisende über verstaumte Stunden/ 24. 17  
Aufgeben derer Briefe was dabei zu observiren/ R. 52. 7  
Aufhalten derer Ordinari-Posten verboten/ 22. 16. 3  
wie fern es permittiret/ 22. 16. 4  
Aufseher müssen Postmeister / wegen Unterschleiffe derer Postillationen / in der Stille bestellen/ 30. 20. 4  
Avisen-Freyheit reglirt/ 49. 31.  
Aeußerlich Ansehen von Paqueten anzuwenden/ R. 51. 6  
Ausgeben derer Briefe durch ein Billet oder Fäselgen kund zu machen/ 38. 23  
Ausgeben derer Briefe muß mit Behurfftigkeit geschehen/ 38. 24  
Ausweichen derer einander begegnenden Posten regulirt/ 16. 9  
Ausweichen muß jederman denen Posten/ 30. 8

B.

Bagage auf extra-Posten wird reglirt/  
58. n. 28  
reuthenden E. P. 61. 40  
Bagage wie viel deren am Gewichte auf eine  
Person passirt/ 41. 15  
Bagage wie viel deren am Gewichte auf eine  
Person passirt/ R. 57. 13  
was dabey zu beobachten/ R. 54. 13  
Bagage derer Reisenden/ gebet anderen auf  
die Post genommenen Sachen vor/ibid.  
so allzu groß/ wird abgewiesen/ ib.  
so übrig/wird beyrn Auffsitzen bezahlet/ ib.  
Bauern denen sollen keine extra-Posten zu-  
geführt werden/ 16. 12. 10  
Bauern mit denselben sollen Postmeister  
sich versehen wegen extra-Posten/53. 26  
Beförderung Reisender / so Unterschleiffe  
machen/ verbotben/ 31. 21  
Begegnete Posten und deren Ausweichen/  
10. 9  
Behutsamkeit in Beförderung Unbekannter  
bey extra-Posten zugebrauchen/ 66. 4  
Beamte haben keine Jurisdiction über Post-  
Bediente/ 2. 2  
Beschädigte Paquette / was damit zu thun/  
R. 13. 9  
Bescheidenheit an Post-Häusern zu brau-  
chen befohlen/ 7. 6  
Bescheidenheit bey Forderung des Post-Gel-  
des zu brauchen/ 37. 23  
Bescheidenheit bey Forderung und Herge-  
bung extra-Posten/ 55. 37  
Besserung der Post-Wege denen Beamten  
befohlen/ 9. 7  
Befoldung derer Post-Bedienten kan nicht  
arrestirt werden/ 3. 4  
Befoldungen/ wer solche denen Post-Bedien-  
ten geben soll/ 1. 2.  
Befallung/ 16.  
Bestand sollen Obrigkeiten denen Postmei-  
stern leisten/ 14. 11  
Beystehen sollen Fuhrleute/ Bauern und  
Caleschen-Fahrer denen Postmeistern  
mit Pferden/ 54. 37  
Beytrag geben Post-Häuser zu Einpartri-  
rungen/ 3. 3  
Blasen müssen Postilione zum Auswechseln/  
10. 8  
Blos auf der Post gehende Sachen/ R. 53. 8  
Borgen darff kein Post-Bediente/ 50. 31  
Boten aus anderer Herren Landen / wenn  
und wie sie zu dulden/ 18. 13  
deren Mitgebrachtes müssen Postmeister  
unverzüglich bestellen/ 18. 14  
Boten dürfen an Post-Zagen nicht reisen/  
16. 12  
dürffen höchstens zu Pferde reisen/ 16. 2

Boten dürfen keine Briefe samten/ 16. n. 4  
Boten müssen sich beyrn Ankommen und  
Abreisen im Post-Amte anmelden/ 16. 2  
vor deren Abreise sich im Post-Amte an-  
melden/ 17. 13  
Zeddel aus dem Post-Amte nehmen/ ib.  
Boten werden ohne Zeddel im Dore nicht  
passirt/ ib.  
Brabanter Episcopi/ wie selbe zu taxiren/  
70. 47  
Brief-Beutel/so schadhafft/ müssen reparirt  
werden/ 40. 24  
Briefe/ so nicht durch Posten kommen/ soll  
niemand annehmen/ 16. 12. 1  
zu bestellen/ wie es damit zu halten/ 51. 31  
Brief-Paquette Zahlung/ 70. 45. 2  
sind nicht an Paquette zu machen/ R. 52. 6  
Brief-Taxe, 70. 43. 44  
Träger Gebühr reglirt/ 38. 24  
muss vor Verlust stehen/ ib.  
Brocard, wie selber zu taxiren/ 70. 47  
Brücken-Geld giebt kein Post-Bediente/  
4. 4  
Buch, darein ist der Werth derer auff die  
Post gegebene Sachen zu setzen/ R. 52. 4  
Bücher auf Posten zu halten befohlen/ 39. 24

C.

Caleschen-Fahrer müssen vor extra-Posten  
spannen/ 54. 37  
Caleschen/ gleich denen Post-Wagen/ soll  
kein Kutscher brauchen/ 16. 13. 8  
zu ordinair-Posten/ wie/ selbe beschaffen  
seyn müssen/ 20. 14  
Cammer-Collegium, an dasselbe müssen  
grosse Verbrechen berichtet werden/  
60. 43  
entscheidet Post-Sachen/ 2. 2  
berichtet an geheimen Rath/ ib. 3  
Cammer-Collegium entscheidet wegen Ver-  
lusts entstehende Klagen/ 47. 29  
wie weit das Postwesen davon dependi-  
ret/ 1. 2  
Carossen/ davor müssen mehr Pferde genom-  
men werden/ 37. 23. 4  
so schwer/ dafür seynd Post-Bediente zu  
spannen nicht schuldig/ 58. 38  
Charten/ darauf müssen auch die Dreier/ was  
hin Paquette sollen/ stehen/ R. 53. 10  
darein der Werth pretieuses Dinge zu se-  
zen/ R. 52. 4  
Charten müssen die Postmeister selbst unter-  
schreiben/ 40. 25. 2  
von eingelauffenen Briefen sollen mit Bes-  
cheidenheit gelesen und nicht vernem-  
ret werden/ 58. 23  
wie lange sie ausgehängt werden sollen/ ib. 24  
Challes Roulantes sind auf denen Posten  
verbotben/ 58. 28  
Cit.

Registree.

Citation derer Post- Bedienten ist nur in  
Realibus verstatet/ 2. n. 3  
Cognition über das Eügen auf denen ordi-  
nair-Posten/wiesfern solche denen Post-  
meistern anstehet/ 26. 18  
Contribution giebt kein Post- Bedienter/ 4. 4  
Convoy wird bey Unruhe/ auch wegen Klau-  
berer denen Posten gegeben/ 14. 10  
Couriers, vor selbe soll Anstalt auf denen Sta-  
tionen seyn/ 53. 36  
Couverte an Post- Bediente werden nicht  
gestattet/ 47. 30  
Credic wird auf der Post niemanden gege-  
ben/ 50. 31  
Criminalia werden an die Regierung ver-  
wiesen/ 2. 3  
Culpa Lata, dafür alleine haiffen Post- Bedi-  
enters/ 44. 28

D.

Defraudation, wie es bey deren Verspü-  
rung zu halten/ 46. n. 29  
Denuncianten des mißbrauchten Post-  
Horns geniesien 4am der Straffe/ 13. 10  
Dependens derer Post- Bedienten/ 1. 2  
des Postwesens/ ib.  
Dieben in Post- Häusern verübet/ wird  
hart gestraffet/ 7. 6  
Dolus, dafür haben alleine die Postmeister  
bey Verlust zu stehen/ 44. 28  
Doppel ein schreiben beschwerter oder re-  
commendirter Sachen/ R. 52. 4  
Ducaten wie selbe zu taxiren/ 70. 46  
Duplum zahlen Reisende/ so Unterschleiff mit  
Briefen machen/ 32. 21  
zahlt der/ so von der Post verlohrene Ca-  
sen kauftet/ 43. 27

E.

Einfinden derer Reisenden zur ordinar-Post  
muß accurat seyn/ 23. 17  
Eingeheirte Stuben in Post- Häusern/ vor  
Reisende/ 5. 4  
Eingeraumte Stuben zu extra- Posten/  
zu Stafferen- Ritten/ 60. 40  
Eingriffe derer Kuchter und Bothen werden  
verboten/ 52. 32. 7  
Einquartirungen/ dabon sind Post- Häuser  
gänzlich frey/ 3. 3  
Einschreiben in Charte und Buch/ R. 52. 4  
Fracht- Zeddel/ R. 53. 8  
Eintrigende in die Post- Stuben/ muß die  
Schildwacht abhalten/ 7. 5  
Einschreibung in Post- Sachen geschehen nur  
Summarlich/ 72. 40  
thut das Cammer- Collegium, 2. 2  
Erlegung des Post- Geldes bey ordinar- Post-  
ten muß gleich beym Anmelden gesche-  
hen/ 27. 19

Ergößlichkeit denen Post- Bedienten ausge-  
setzt/ 1. n. 2  
Erinnerungen an die Post- Bediente wegen  
des Reglement, R. 55. 15  
Erstgen müssen Post- Bediente verborgtes  
Porto, 50. 31  
Essen vor Reisende sollen Post- Bediente pa-  
rat halten/ 5. 4  
Examiniren sollen Postmeister die Post- Wä-  
se und andere/ 40. 25. 2  
Excedenten gegen Post- Bedienten werden  
gestraffet/ 58. 39. 6  
Execution in Person/ damit wird kein Post-  
Bedienter belegen/ 3. 4  
Exemption der Post- Bedienten von aller  
Jurisdiction, 2. 2  
Expedition- Stuben bey der Post/ darin  
soll niemand geben/ 7. 5  
Zeit zu Stafferen vorgeschrieben/ 51. 33. 10  
Extra- Posten und Anstalt dazu/ 53. 36. item  
54. 36. 27  
müssen denen ordinar- Posten auswei-  
chen/ 10. 9  
Extra- Posten haben Post- Hörner/ 12. 9  
sind Geleiße frey/ 12. 10  
zahlen Geleiße/ wenn sie nicht Horn und  
Schild haben/ ib.  
Extra- Posten Taxe, 70. 47. 5  
Zahlung registret/ 37. 23. 3

F.

Fähr- Geld zahlt kein Post- Bedienter/ 4. 4  
Fahrlässigkeit in Verwahrung derer Reisens-  
den Bagage zu meiden/ R. 55. 15  
Feld- Sachen gehören vor Alemtz/ 2. 3  
Feld- Wege/ 10. 17  
Fertigmachen zum Stafferen- Ritt/ wenn es  
geschehen soll/ 52. 33. 9  
Finden verlohrener Sachen von der Post/  
was dabey zu thun/ 43. 27  
Glückliche roem selbe auf Posten zu arre-  
tiren/ 14. 11  
zu bescheiden denen Extra- Posten ver-  
boten/ 66. 44  
Forcirt soll kein Post- Bedienter werden/  
vor schwere Wagen zu spannen/ 58. 28  
Formular einer Stafferen- Recommen-  
dation, 36  
Vorkommen mag einer/ so nicht der Posts-  
Herde erwarten will/ sich selbst schaf-  
fen/ 65. 41  
Fracht- Zeddel müssen von dem spedirenden  
Postmeister selbst unterschrieben seyn/  
was dabey zu mercken/ R. 53. 12  
Fracht- Zeddel zu Paqueten/ R. 53. 8  
Franco muß gleich erlegt werden/ R. 51. 2  
it. 52. 4

**Register.**

Fremde ohne Zeugnis extra zu befördern  
verboten/ 66. n. 41  
Freyheit derer Post-Euben/  
vom Post-Gelde registret/ 7. 5  
Freyheit denen Postkutschen verboten/ 10. 8  
Freyer und deren Angeriff/  
Subsistenz geben auf Bedürfften Pferde zu  
extra-Posten/ 13. 36  
von denselben müssen die Nähe Specifi-  
cation an die Postmeister geben/ 54. 37  
Fürsten-Begehren denen Postmeistern erlaubet/  
10. 7  
Fuß-Staffetten verboten/ 52. 34. 12. & 14

**G.**  
Gastwirthe können denen Post-Häusern in  
Speisung derer Post-Reisenden keinen  
Eintrag thun/ 5. 5  
Gäste/ so nicht mit Posten reisen/ ist denen  
Post-Bedienten zu herbergen verbo-  
then/ 5. 5  
Gebühr/ über dieselbe soll kein Postmeister  
iemand beschweren/ 58. 38  
Gegenwärtig muß der Postmeister selbst bey  
Umpacketen der ordinar-Posten seyn/  
30. 20. 2  
Geheime Rath- Collegium/ davon depen-  
dirt das Postwesen/ 1. 2  
Gelder müssen genugsam verwahrt wer-  
den/ 42. 26  
richtig zu Buche getragen werden/ 39. 24  
Gelder-Taxe/ 70. 45. 3  
Gemeinen Wesen leisten Post-Beamte  
Dienste/ 1. 2  
Gesinde abspätzig zu machen verboten/  
68. 42  
Gewalt-Sachen/ wer solche untersucht/ 2. 3  
Gewicht in die Post-Häuser zu schaffen anbe-  
fohlen/ 35. 22  
in Paqueten/ was dabey zu observiren/  
R. 52. 5  
Gewicht oder Schwere derer Paquete muß  
angemercket werden/ 36. 22  
Glete giebt kein Post-Bedienter/ 4. 4  
Gnüge leisten müssen Post-Bediente ihren  
Pflichten.  
Gold in Briefen muß angegeben werden/  
R. 51. 3

**H.**  
Hartes derer Reisenden/ davor haßtet kein  
Post-Amt/ R. 54. 13  
Herrschafts-Sachen werden auf der Post  
andern vorgezogen/ 21. 15  
Hindernisse denen Posten zu machen verbo-  
then/ 10. 8  
Hof-Bedienten Sachen gehen auf der Post  
Kaufmanns-Waaren nach/ 21. 15  
Hof-Gerichte werden auf die Post-Ordnung  
gewiesen/ 72. 48

Höflichkeit denen Positionen befohlen/ 30.  
20. n. 5  
muß bey Posten reciproce gebraucht wer-  
den/ 56. 38  
Horn Post müssen ordinar-Posten führen/  
11. 9  
auch extra-Posten/  
Hunde auf Posten zu führen verboten/ 33. 21

**I.**  
Imploration der Obrigkeit wieder Tumul-  
tuanten befohlen/ 69. 43  
Immobilia derer Post-Bedienten gehören  
unter die ordentliche Obrigkeit/ 2. 3  
Inficirte Dertre/ derer selbst wegen ist bey ex-  
tra-Posten Præcaution zu gebrauchen/  
66. 42  
Injurien/ gegen Post-Bediente verboten/  
69. 43  
Inhalt derer Paquete anzumercken/ R. 52. 6  
Instruções vor Post-Bediente/ wer solche  
geben soll/ 1. 2  
Inventarium muß dem Successori ausge-  
lieffert werden/ 35. 22  
Irregehende Sachen/ wie es damit zu halten/  
40. 25. 4  
Jabeln in Briefen/ deren Werth anzugeben/  
R. 51. 3  
Jungen sollen nicht zu Staffetten führen ge-  
braucht werden/ 53. 34. 14  
Jurisdiction derer Post-Bedienten/ 2. 2  
Juristen-Facultäten/ sollen auf die Post-Or-  
dnung sprechen/ 72. 48

**K.**  
Kassen so schadhafft/ müssen repariret wer-  
den/ 40. 24. 1  
Käufer von der Post verlohener Sachen  
wird gestraffet/ 43. 27  
Kaufmanns-Waaren/  
R. 52. 5  
Kaufmanns-Waaren folgen den Herr-  
schafts-Sachen auf der Post/ 21. 15  
Ketten/ damit müssen die Hof-Keilen an  
Post-Caleischen verwahrt seyn/ 20. 14  
Klage verlohener Sachen/ wo selbe angefele-  
ten/ 45. 28  
Knechte/ so von vorigen Herrn keinen Abchied  
haben/ werden auf keiner Post-geldent/  
68. 47  
Kutschen Post genießen alle Freyheiten derer  
Posten/ 10. 9  
Kutscher müssen beim Abreisen Seddul im  
Post-Amt nehmen/ 17. 13  
Kutscher sollen am Post-Tagen nicht reisen/  
16. 12  
sich beim Ankommen und Abreisen im  
Post-Amt melden/ ib.  
Kutscher werden ohne dergleichen Seddul nicht  
aus dem Thor gelassen. l. Page

Register.

L.

Lage derer Post-Häuser soll an freyer Straße  
seyn/ 6. n. 5  
Landkutschen allein sind Fuhrleuten erlaubt/  
16. 12. 13  
Lands-Regierung wird auff die Post-Ordnung  
gewiesen/ 22. 48  
Lata culpa. vor dieselbe allein sind die Post-  
Bedienten gehalten/ 44. 28  
Leb- und Lebens Straffe wird denen ange-  
drohet/ so sich an Posten vergreifen/ 14.  
n. 17  
Leichte Wagen denen Kutschern verbotzen/  
16. 12. n. 8. 13  
Leinwand/ so doppelt Geld einzuwickeln/ R.  
52. n. 2  
Licht muß beim Umpacken derer ordinair-  
Posten zugegen seyn/ 30. 20. n. 2  
Livree müssen ordinair-Posten haben/ II. 9  
Logement, in demselben darff kein Reisender  
der mit der ordinair-Post abgehohlet  
werden/ 23. 17

M.

Meilen-Tabelle ist gültig/ 37. 23  
Meilen wie viel deren eine extra-Post fah-  
ren darff/ 63. 41  
Mißbrauch des Post-Horns verbotzen/ 13. 10  
Mißthäter darff kein Post-Bedienter extra  
befördern/ 66. 42  
Muthwillen ist denen Postilionen verbotzen/  
10. 8  
treibendes Gesindel wird gestraffet/ 7. 6  
Muthwillen vor denen Post-Häusern verbo-  
then/ 6. 5

N.

Nahme muß richtig seyn auf Briefen/ R. 51. 1  
Nahmen müssen Reisende auff denen Posten  
melden/ 55. 37  
Neben-Wege dürfen Posten suchen/ 10. 7  
sind Posten erlaubt/ ib.  
sollen nicht verbauet werden/ ib.  
wenn sie verbauet/ mögen Postilions öff-  
nen/ ibid.  
Nehmen darff kein Reisender die Post-Ver-  
de selbst/ 58. 39. 4  
Nieder-Lausitzer Post-Bedienten/ wo selbe  
zu verpflichten/ 1. 2  
Nüchtern müssen sich Postilions halten/ 30.  
20. n. 5

O.

Ober-Hoff-Gericht wird auff die Post-Ordnung  
gewiesen/ 72. n. 48  
Ober-Lausitzer Post-Bedienten/ wo selbe zu  
verpflichten/ 1. 2  
Ober-Post-Amt / an dasselbe werden kleine  
Exccite berichtet/ 69. 43

Ober-Post-Amt erkennet über-Versäumnisse/  
22. 16  
Obligation derer Post-Bedienten vor auff-  
gegebene Sachen/ wie weit sich selbe er-  
strecken/ 44. n. 28  
Obrigkeiten sollen auf Requisition den Post-  
Bedienten Hand biethen/ 16. 13  
Obrigkeiten haiffen in Weigerungs-Fall vor  
den Schaden/ 61. 40  
sollen den/ so mit Vorigen Post-Verde  
zu Schaden bracht/ anhalten/ 61. 40  
Post-Bedienten auff Bedürfften mit star-  
cker Hand schüßen/ 58. 39. n. 6  
wo der Mißbrauch des Post-Horns unter-  
suchet wird/ genießt atam der Straffe/  
13. 10  
Observanda bey Aufgeben der Paquete/ R.  
52. 7  
Offnung der Stadt-Thore vor ankommens  
de Posten befohlen/ II. 9  
Officers sollen denen Posten auff Erfuchen  
an-Hand gehen/ 14. II  
Onera realia tragen Post-Bedienter/ 4. 4  
Ordinair-Posten sollen ohne expressen Ver-  
sehl keine Staacten mitnehmen/ 52. 35.  
n. 17  
Ordnung-Post/ diese soll täglich am Post-  
Hause affigiret stehen/ 24. 22  
derer Reisenden im Eisen auff denen ordi-  
nair-Posten/ 25. 18  
wie die Packereyen auff denen Posten auff  
einander folgen/ 21. 15  
Orthe/ wohin Paquete gehen/ sollen und müs-  
sen auff denselben stehen/ 42. 26  
Orthe/ wohin Briefe oder Paquete gehörig/  
auch auf Charten zu setzen/ R. 53. 10  
sollen/ muß richtig seyn/ R. 51. 1. it. 53. 7

P.

Paquet Briefe müssen a parre seyn/ 42. n. 26  
Paquete/ deren Werth anzugeben/ R. 51. 3  
müssen richtig überschrieben werden/ ib.  
wie groß dergleichen denen Kutschern er-  
laubet/ 16. 6  
Parat halten müssen die Stationes ihre Car-  
den zu passirenden Posten/ 22. 16. 5  
stehen muß ein Pferd zu Staactens/ 52. 33. 11  
Particulier-Schuld/ um derselben willen  
darff niemand einen Post-Reisenden auff  
seinem Grund und Boden anhalten/ 15. 12  
Passagier Taxe, 70. 45  
nach Meilen/ 37. 23. n. 2  
Passagier-Zeddel vor Botzen und Kutscher  
müssen ohne Entgeld gegeben werden/ 17.  
n. 13  
Paß muß bey Staacten auch nach der Wera-  
theil- Stunden abgeschrieben werden/  
52. 32. n. 7  
Paß

Regifter.

Post/ wenn selber bey Staffetten nicht gelle-  
 fer wird/wie es zu halten/ 52. 34. n. 5  
 Post muß zu Staffetten gegeben werden/ 52.  
 32. 3  
 dessen Formular, p. 36  
 Personal- Onera trägt kein Post-Bedienter/  
 4. n. 4  
 Personen einander zufahren ist denen Kutsch-  
 ern verbotzen/ 16. 12  
 wie viel derselben auff eine extra-Post zu  
 nehmen/ 58. 38. 2  
 Personalicer darff kein Post-Bedienter exe-  
 quirt werden/ 3. 4  
 Pfändung derer Posten verbotzen/ 10. 7  
 Pferde/ deren Anzahl auff den Stationen  
 regulirt/ 19. 14  
 müssen gunstsam genommen werden/ 58. 38  
 wie viel derer auff einer Station zu halten/  
 53. 36  
 wie viel deren vor eine extra-Post zu ne-  
 men/ 37. 23. 4  
 zu wecheln/ ist denen Botzen nicht erlaubt  
 bet/ 19. 14. 7  
 Porto muß ohne Credit bezahlet werden/ 50. 3  
 muß auff die Brieffe gezeichnet werden/  
 38. 23  
 so als verlegt pretendirt wird/darff kei-  
 nem Botzen erstattet werden/ 16. 12. 5  
 wie selbes anzusehen/ R. 52. 5  
 Post-Buch/ vid. Buch.  
 Post-Caleſchen darff kein Fuhrmann brau-  
 chen/ 16. 12. 13  
 Postilions dürfen auff den Straßen nicht  
 arrestirt werden/ 10. 8  
 Post-Horn soll außser dem Postilion niemand  
 brauchen/ 13. 10  
 ingleichen 16. 13. 12  
 Post-Haus/ dahin müssen extra-Posten ge-  
 bracht werden/ 67. 42  
 Post-Ordnung soll an denen Post-Häuſern  
 täglich affigirt stehen/ 34. 22  
 Post-Pferde abspänden ist verbotzen/ 4.  
 Praecautio ist wegen inscirter Orthe bey ex-  
 tra-Posten zu gebrauchen/ 66. 42  
 Praecautiones beym Brieffe-Annehmen zu  
 obſerviren/ R. 51. 3  
 Pretiosa, sollen richtig zu Buche getragen wer-  
 den/ 39. 24  
 wenn selbe durch Staffetten bestellt wer-  
 den wie es zu halten/ 52. 35. 12  
 Pretioſen-Taxe, 70. 45. 3  
 Privilegia werden denen Post-Bedienten  
 ausgeſetzt/ 1. 2  
 Privilegirt Orthe sind Post-Häuſer/ 7. 6  
 Proceſſe in Post-Sachen werden nicht ver-  
 ſattelt/ 72. 48

Proceſſe wegen Gaſtirung der Post-Reiſen-  
 den werden caſſirt/ 5. 5  
 Publicum, demselben Posten/Dienste/  
 5. n. 4

D.

Quartier dürfen Post-Bediente denen Post-  
 Reiſenden geben/ 5. 4

N.

Rang derer Postmeister/ 8. n. 6  
 Nähe in Städten haben gegen Post-Bedi-  
 ente sich nichts anzumaßen/ 2. 2  
 Raub untersuchen Lemter/ 2. 3  
 Real-Injurien, vid. Injurien.  
 Onera müssen Post-Bediente tragen/ 4. 4  
 Recommendation derer Staffetten wird  
 schriftlich mitgegeben/ 52. 32. 2  
 Regierung/dahin werden Criminalia bewir-  
 ten/ 2. 3  
 Rechnungen müssen durch die Post-Bücher  
 beſtärket werden/ 39. 24  
 Rechtfertigung in Fehde-Sachen thun Lem-  
 ter/ 2. 3  
 Reiſende müssen auf Verwahrung ihrer Sa-  
 chen selbst acht geben/ 21. 15  
 vor deren Sachen stehet kein Post-Alt/  
 R. 54. 13  
 Reparatur-Kosten paſſiren in Rechnung/ 40.  
 24. 1  
 Reparatur schadhaffter Kaſten/ Dell-Eiſen  
 Beutel und dergleichen beſohlen/ ib.  
 Neutbende darff kein künſtlicher Reiſende fort-  
 ſchaffen/ 16. 13. 9  
 Posten/dau soll Anſtalt auff den Statio-  
 nen ſeyn/ 53. 36  
 müssen Staffetten beſordert werden/ 52. 31.  
 n. 17  
 Reſponſa in Post-Sachen müssen sich auff die  
 Post-Ordnung gründen/ 72. 48  
 Reſtitution von Verluſt/ wer ſolchen zu thun  
 habe/ R. 56. 15  
 Retour-Brieffe/ wie es damit zu halten/ 51. 21.  
 Posten dürfen bey Nacht die verſchloſ-  
 nen Thore nicht geöffnet werden/ 11. 9  
 Retour-Posten sollen keine Perſonen auff-  
 nehmen/ 28. 19  
 Rückweg wird dem Hinwege gleich bejah-  
 let/ 63. 43  
 Rüſſen der Reiſenden zur ordinar-Post  
 muß durch das Post-Horn geſehen/ 23. 17  
 Ruhen müssen Post-Pferde/ ehe ſie wieder  
 56. 38

S.

Salve-Guardie, ſo beſtändig/haben alle Post-  
 Häuſer/ 2. 6  
 Satisfaction, ehe dieſelbe erfolget/ wird ein  
 Borjagender arrestirt/ 61. 40  
 Seite

Register.

Einwärts von Post-Strassen ab darff kein Unbekannter geführet werden/ 63. n. 41  
 Silber-Species, wie solche zu taxiren/ 70. 46  
 Eisen derer Reisenden auf ordinair-Posten registriert/ 26. 18  
 Schächeln in Leinwand zum Packen/ R. 52. 7  
 Schaden an Post-Verden/dafür haßtet säumige Obrigkeit/ 61. 40  
 lebende Pferde muß der Vorjagende Courrier zahlen/ ib.  
 Schadhaft ankommende Staffetten, wie es damit auff denen Stationen zu halten/ 52. 35. 19  
 Kasten/Velleiß/ 40. 24  
 Paquet, wie es damit zu halten/ 41. 25. 26  
 Scheine müssen über Preciosa und große Geld-Posten ertheilet werden/ 44. 27  
 Auff diese Art ertheilet/sind nur ein Jahr gültig/ ib.  
 Ehelworte gegen Post-Bedienten zu brauchen/ist verbotzen/ 69. 43  
 Ehem der Post-Häuser ist das Königl. Ehrfl. Wapen/ 6. 5  
 Schlag-Bäume/ darzu dürffen Postillions Schlüssel haben/ 10. 7  
 Schieß-Pulver wird auff Posten nicht passiret/ 21. 15  
 Schläge damit soll kein Postillon tractiret werden/ 16. 8  
 Schlägeren an Post-Häuser ansehende werden hart gestrafft/ 7. 6  
 Schleiß-Wege bey Staffetten verbotzen/ 52. 34. 15  
 denen Posten erlaubet/ 10. 7  
 Schoppen-Etible werden auff die Post-Ordnung zu sprechen befehliget/ 72. 48  
 Schößtellen an Post-Caleischen müssen mit Ketten verwahrt seyn/ 20. 14  
 Speisung der Post-Reisenden/ 5. 4  
 Schuldigkeit derer Postmeister/ 40. 24. 8 & 25  
 Schuß leisten sollen Obrigkeiten denen Posten/ 14. 11  
 wird wider Excesse geleistet/ 69. 43  
 Schwere derer auff die Post gebenden Paquetere anzumercken/ 36. 22  
 Staffetten, dazu muß auff ieder Station alle-mahl ein Pferd parat stehen/ 19. 14  
 Kosten/ dafür stehet das erst spedirende Post-Ampt/ 52. 32. 4 & 5  
 Staffetten-Ordnung/ 52. 31. & 199.  
 Post-Ampt/ p. 35  
 muß mit derselben abgehen/ 52. 32. n. 3  
 müssen sich beweisen durch das Post-Horn melden/ 16. n. 9  
 sind rüßig zu befördern/ 16. n. 6. 7  
 Staffetten-sind nirgends anders/ als in die Post-Häuser zu liefern/ 52. 34. n. 15  
 Staffetten Stunden-Zedul sollen allezeit an

den erst spedirenden remittiret werden/ 52. 34. n. 15  
 Staffetten-Taxe, 70. 48. n. 5  
 Versäumniß an den Post-Meistern gestrafft/ 52. 33. n. 9  
 Starcke Hand/ damit sollen Post-Bediente von der Obrigkeit geschühret werden/ 58. 39. n. 6  
 Stand/ denselben soll ein jeder Reisender auff denen Posten angeben/ 55. 37  
 Stationes müssen gehalten/ und kein Pferd weiter genommen werden/ 58. 39. n. 5  
 ihre spedirende Sachen zu denen passirenden Posten parat halten/ 22. 16. n. 5  
 auch die Pferde und alles/ 15. n. 6. 7  
 Creuren von Gütern müssen Post-Bediente geben/ 4. 4  
 Etile halten müssen eingeholte Fracht-Wagen vor denen Posten/ 10. 9  
 Stiffts-Regierungen werden auff die Post-Ordnung verwiesen/ 72. 48  
 Strassen und deren Eintreibung/ 71. 47  
 Strassen/ wohin selbe verrecknet werden sollen/ ibid.  
 derer Accis-Bedienten/ Zöllner und Thor-wärther/ so Borthen oder Kutscher ohne Post-Amts-Zedul passiren lassen/ 12. 13  
 Straffe derer Borthen und Kutscher/ so Briefe bestellen/ 14. 13  
 excedirenden Postillions, 30. 20. n. 5  
 Fahr-Leute/ so Posten nicht schleimig übersehen/ 11. 9  
 frevelnden Postillionen/ 10. 8  
 Straffe derer Post-Bedienten/ so an sie courvertirte Briefe verschweigen/ 47. 30  
 Straffe derer Post-Bedienten/ so Reisende nicht mit Speisung versehen/ 5. 5  
 Postillionen/ so Personen aufnehmen/ 28. 19  
 Pferde außer den Stationen abspannen/ 19. 39  
 vor sich Sachen auf die Post nehmen/ 21. 15  
 Straffe derer Post-Meister/ so die Pässe nicht selbst unterschreiben/ 40. 25. n. 2  
 Staffetten zu Fuß bestellen/ 52. 34. n. 12  
 Reisenden/ so Unterschleiß mit Briefen machen/ 33. 21  
 Straffe derer saumseligen Post-Bedienten/ 30. 20. n. 5  
 Straffe derer/ so das Post-Horn mißbrauchen/ 33. 10  
 ingleichen 16. 13. n. 12.  
 Extra-Posten anders als vorns Post-Haus liefern/ oder wenigstens dajelbst anmelden/ 47. 12  
 die Posten destrandiren/ 46. 29  
 Straffe derer/ so denen Posten nicht ausweichen/ 10. 8

Register.

Estraffe derer so Post-Reisende auf der  
Estraffe anhalten/ 15. n. 11  
Staetteren nicht in die Post-Häuser lie-  
fern/ 52. 34. 15  
Stationes vorbeÿ fahren/ 67. 42  
unveredete Postilions zu ordinair-Pos-  
ten brauchen/ 29. 19  
Estraffe derer so übrige Personen auff ordi-  
nair-Posten nehmen/ ibid.  
Estraffe derer / so zu passirenden ordinair-  
Posten sich nicht parat finden lassen/ 22.  
n. 27  
von der Post verlorne Sachen verschwei-  
gen/ 43. 27  
die Taxe übertreten/ 34. 22  
Estraffe des Postilions, so an Staetteren etz  
was versäumt/ 52. 33. n. 8  
von Versäumnis bey Staetteren vor Post-  
meister/ ib. n. 10  
versäumte Stunden/ 24. 17  
derer so versäumte Stunden nicht anmer-  
cken/ 24. 18  
Desgleichen/ 28. 18  
Stunden vom Abgang derer Posten müssen  
denen Reisenden præcise gesagt wer-  
den/ 23. 17  
Stunden zum Umwechseln reglirt/ ibid.  
Summarische Entscheidung in Post-Sa-  
chen besohlen/ 72. 48

**E.**

Zaback rauchen auff denen Posten oder  
Post-Kutschen verboten/ 33. 21  
denen Postilionen ingleichen/ 33. 21  
Tabelle vom Abgeben und Ankommen der  
Posten / muß täglich am Post-Hause  
seyn/ 22. 16. n. 2. it. 38. 23  
Taxe, darnach muß sich iederman richten/  
34. n. 21  
die vorige bestätiget/ ib.  
Taxe ist nach gegenwärtigen Zustande ein-  
gerichtet/ ibid.  
Taxe ist so lange gültig/ biß die combiniren-  
de ändern/ ib.  
nach der Weilen-Tabelle zu nehmen/ 36.  
23. n. 3  
soll täglich am Post-Hause affigirt ste-  
hen/ 70. 47. 44  
Taxe von Briefen/ 70. 47. 44  
extra-Posten/ ib. n. 3. 4  
derer Passagiers, 36. 23. n. 2  
Staetteren, ib. n. 5  
Tabelle ist zu observiren/ R. 52. 5  
Thore müssen denen ankommenden Posten  
bey Nacht-Zeit geöffnet werden/ 11. 9  
Thor- / Schreibere / sollen keinen Boten  
/ Wärtere / oder Kutscher ohne Zed-  
sul vom Post-Amte aus  
dem Thor lassen/ 17. n. 13

Titel müssen richtig auff Briefen seyn/ R.  
51. n. 1

II.

Überladen der extra-Posten verboten/ 58.  
n. 38  
Überschrift auff Briefen muß richtig seyn/ R.  
51. n. 1  
Überreiben derer Pferde verboten/ 60. 40.  
it. 61  
Übrig befundene Sachen / wie es damit zu  
halten/ 40. 25. n. 4  
Pagere/ was dabey zu merken/ R. 53. 11  
Übrige Personen ist kein Post-Bediener fortz  
zuschaffen verbunden/ 27. 19  
Velleis/ so schadhafft/ muß reparirt werden/  
40. 14. n. 11

Verbal-Injurien. vide Injurien,  
Verborget Porto müssen Post-Bediener etz  
segen/ 50. 31  
Verbrecher werden arrestirt/ 69. 43  
Verdacht von defraudiren/ so doch nicht zu  
erweisen/ wird gestrafft/ 46. 29  
Vereidung derer Postilionen zu ordinair  
Posten besohlen/ 29. 19  
soll ohne Engeld geschehen/ ib.  
Vergleichen müssen die Postmeister sich mit  
denen Fuhrleuten/ Bauern/ 34. 37  
Verlegt Porto darff keinem Boten oder Kuts-  
cher bezahlet werden/ 16. 12. 5  
Verlohre Sachen von der Post/ wie es dar-  
mit zu halten/ 43. 27  
wer die darüber entscheidende Streitig-  
ten decidirt/ 45. 29  
Verlust haben Post-Geldes vor langem  
Warten/ 57. 38  
derer Passagier Sachen/ wie fern die Pos-  
ten dafür stehen/ 21. 15  
des Post-Geldes/ wenn Reisende sich zur  
Ordinair nicht einfinden/ 23. 17  
Verpflichtung derer Post-Bedienten/ wo sie  
be gegeben seyl/ 1. 2  
Versäumnis bey Staetteren wird gestrafft/  
72. 33. n. 8  
darauf sollen Postmeister fleißig acht ha-  
ben/ 40. 25. 2  
der Postmeister bey Staetteren gestrafft/  
52. 33. n. 10  
Versäumte Stunden und deren Estraffe/  
24. 12  
Versäumnisse müssen fleißig angemertchet wer-  
den/ 24. 18  
Versicherung tumultuirender Personen be-  
sohlen/ 69. 43  
Verschlüssen müssen Postilions die Schläge  
Bäume wiederum/ 10. 7  
Verschwiegene Werth auf die Post gegebener  
Sachen und dessen Effect, 44. 28  
und dessen Effect, 55. 15  
Bew

Register.

Verständniß derer Post-Meistere mit Wa-  
ren zu extra-Posten zu treffen / 53. 26  
Verwahrt müssen Geld und andere Paqve-  
te angulam seyn / 42. 26  
Verwahrung deren Post-Bedienten gegen  
entstehenden Verlust / ibid.  
beschädigter Paqvete / R. 53  
Verwandlung reitender extra-Posten in  
fahrende / wenn selbe zulässig / 63. 41  
steht bey denen Post-Bedienten / ib.  
Bestungen werden ankommenden Posten nicht  
geöffnet / 11. 9  
Visitiren sollen Postmeister die ordinair-  
Posten beim Ankommen / 30. 20. n. 1  
derer Kürschner und Botzen wegen Brief-  
postens nöthig / 17. 13  
Visitiren derer Post-Strassen denen Post-  
Bedienten befohlen / 9. 7  
Umwechslung auf derselben können Schulde-  
ner durch Obrigkeitliche Hülffe angehal-  
ten werden / 15. 11  
Unbekannte darf kein Post-Bedienter / wenn  
er ohne Paß kömmer / befördern / 62. 40.  
it. 66. 47  
Unbestellbleibende Paqvete / R. 72. 6  
Unbestellte Briefe und Sachen / wie es damit  
zu halten / 51. 31  
Ungebührlich wird der declariret / so ungebühr-  
lich etwas von Posten abfordert / 38. 24  
Unterschlage derer Personen von Postkationen  
verboten / 28. 19  
Unterscheid reitend und fahrender Posten /  
R. 57. 14  
Unterschleiffe derer ordinair- Postkationen /  
darauff sollen die Post-Meistere acht  
haben / 30. 20. n. 3  
Reisender mit Briefen oder Waaren ver-  
boten / 32. 21  
mit Briefen und deren Untersuchung / 46.  
n. 29  
Unterschreiben muß der spedirende Postmei-  
ster die Paße selbst / 40. 25. n. 2  
Vorbey-fahren derer Stationen ist bey extra-  
Posten verboten / 67. 42  
Vorragen vor die reitenden Postkationen ver-  
boten / 61. 40  
Vorsichtigkeit denen Post-Bedienten befoh-  
len / R. 57. 15  
Vorzug derer Packereyen auff der Post re-  
giret / 21. 15

**W.**

Wagen müssen auff denen Stationen in  
brauchbaren Stande seyn / 19. 14  
zu brauchen ist denen Botzen nicht verstat-  
tet / 16. 12  
Wage und Gewicht soll in denen Post-Häu-  
sern seyn / 35. 22

Wage und Gewicht ist von denen Post-Ein-  
künstigen anzuschaffen / 37. 22  
Wag-Wüch / 31. 20  
Waaren passiren keinem Reisenden an statt  
Bagage, 31. 20  
dürffen ohne erlegte Accise von der Post  
nicht abgeloget werden / ib.  
Waaren-Taxe, 70. 46. n. 4.  
Wassens-Haus / dahin werden alle Strassen  
verwendet / 71. 47  
Wappen / könlgl. muß an denen Post-Häu-  
sern stehen / 6. 5  
Schild müssen ordinair-Posten führen /  
11. 9  
Warten auff das Abreisen darf kein Post-  
Meister über eine Stunde mit seinen  
Pferden vor der Thür / 17. 38  
müssen Reisende / bis die Post-Pferde ge-  
rubet / 55. 38  
oder andere / bis Anstalt gemacht / 67. 41  
Wechsel / so in Briefen anzugeben / R. 51. 3  
Wege-Besserung auff denen Post-Strassen  
befohlen / 9. 6  
deren Unterlassung wird gestrafft / 9. 7  
wer selbe zu thun / entscheiden Beamtet / ib.  
deren Kosten werden eingetrieben / ib.  
Wegnehmen derer Pferde verboten / 69. 43  
Wein vor Reisende dürfen Post-Bediente  
verkauffen / 5. 4  
Weisse Episen / wie selbe zu zahlen / 70. 47  
Wertz derer auff die Post gebenden Dinge  
muß angegeben werden / 36. 22  
it. 44. 27  
muß zu Buche getragen werden / ibid.  
Wertz derer / so nicht angegeben / darf nicht  
erkattet werden / 44. 28  
Wertz / was in Briefen enthalten / außsächlich  
zu sehn / R. 51. n. 3  
wenn er auch schon beschworen würde / ib.  
**3.**  
Zahlung derer Reisenden sollen bey passiren  
den Posten untersucht werden / 40. 25.  
n. 3  
der Staffetten Kosten darf in keine Rech-  
nung auff den Stationen gebracht wer-  
den / 52. 27. n. 4  
das selbe nächstens folgen soll / auff dem  
Paß zu melden / ib. n. 3  
dafür muß der auffnehmende Postmeister  
stehen / ib. n. 1  
Zahlung übriger Bagage befohlen / R. 57. 13  
von extra-Posten muß vor der Abreise ge-  
schehen / 55. 37  
muß auch denen / so assistiren / so gleich von  
dem Postmeister erlegt werden / 54. 37  
Zeddel aus denen Post-Häusern müssen ab-  
reisende Fuhrleute haben / 17. 13  
34

Register.

Zeichen auff alle Paqvete zu setzen /	R. 53. 7	ne Zeddel vom Post=Ant / aus dem
Zeichen müssen richtig auf denen Paqveten		Uhere lassen /
sehen /	42. 26	ibid.
Zeit zum Einspannen bey extra-Posten vor-		Zucht-Haus / dahin werden alle Straffen
geschrieben /	58. 39. n. 3	verwendet /
Betrieben werden Brieffe so an Paqvete ge-		Zurück reutchen darff kein Postilion, bis die
bunden /	52. 6	Scaffette weiter fort /
Zeugniss geben derer Post=Bedienten / wie		Zurück = weisen unangemeldeten Werchs in
es damit zu halten /	2. 3	Paqveten /
muss ein Post=Dienste suchender Knecht		Zwangs=Mittel / dadurch werden Subreute
von seinem vorigen Herrn bringen /	68.	und andere zu extra-Posten angehal-
	n. 41	ten /
Soll giebt kein Post=Bedienter /	4. 4	follen Obrigkeiten wider die Ueberreiter der
Söllner sollen keine Bothen oder Kutscher ob-		Post=Ordnung brauchen /
		16. 13

Errata.

- pag. 14. §. 20. l. 5. loco so gebrandet werden / leg. gebauet werden.  
 ibid. post fin. 20. add. vocab. **Damit nun.**  
 pag. 16. art. 22. lin. 21. loc. **Yserden / leg. Posten.**  
 p. 18. art. 25. lin. 10. l. **2bschreiben.**  
 p. 27. art. 43. l. 4. leg. **anzumelden.**  
 p. 28. art. 44. l. 31. 32. leg. **soßbaren Dinge zu halten / in einem.**



Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 vob.

D 1017





Ihrer Königl. Maj. in Pohlen  
und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. etc.

# Post-Ordnung/



Mit Königl. Pohnischer und Churfst. Sächs.  
allergnädigsten Freyheit.

DRESDEN/  
zu finden bey Johann Jacob Bindlern/  
Buchhändlern.

